



Stadt Schwerte

**SPIELPLATZENTWICKLUNGSPLAN
2010**

Stadt Schwerte
Bereich Jugend und Familien
Jugendhilfeplanung
Linda Schmidt

In Zusammenarbeit mit
Sabine Hermann
Klaus-Peter Langner

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen und pädagogische Grundsätze	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Pädagogische Grundsätze	6
2.2.1	Stadtteilspielplätze	6
2.2.2	Kinder mit Behinderungen	7
2.2.3	Mehrgenerationenaspekte	7
2.2.4	Bolzplätze	7
3.	Bestandsaufnahme	8
3.1.	Spielflächenbedarfsberechnung – Allgemeine Hinweise	8
3.2	Spielflächenbedarfsberechnung für Schwerte gesamt und für die einzelnen Stadtteile	8
4.	Finanzierung	33
5.	Handlungsbedarf	33
5.1	Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen	34
5.2	Spielplatzpatenschaften	37
6.	Zusammenfassung und Ausblick	38
7.	Anlagen	39
7.1	Bauleitung. Runderlass des Innenministers vom 31.7.1974	40
7.2	Bauleitung. Runderlass des Innenministers vom 29.3.1978	43
7.3	Baugesetzbuch. § 9 Inhalt des Bebauungsplans	45
7.4	E DIN 18034: 1998 – 10	49
7.5	Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 27.11.1986 einschl. des I. Nachtrages vom 25.09.1996	50
7.6	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002	53

1. Einleitung

Mit dem Spielplatzentwicklungsplan 2010 wurde eine grundlegende Überarbeitung des Spielplatzentwicklungsplanes aus dem Jahr 2005 vorgenommen. Anlass für die Überarbeitung ist zum einen eine Aktualisierung der Bestandsaufnahme in Bezug auf die Feststellung der vorgehaltenen Spielplatzflächen und zum anderen eine Veränderung in der Konzeption. Während beim Spielplatzentwicklungsplan 2005 der Schwerpunkt bei der flächendeckenden Versorgung mit Spielflächen lag, liegt er nunmehr in der Entwicklung und dem Ausbau von Stadtteilspielplätzen. Dies ist zum einen der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes geschuldet. Zum anderen erfordert der vielerorts desolate Zustand der Spielplätze eine andere Schwerpunktsetzung bei der Ausgestaltung der Handlungsspielräume.

Die Planung von Stadtteilspielplätzen bedeutet aber nicht automatisch die Aufgabe aller anderen Spielplätze. Entsprechend der DIN Norm E DIN 18034: 1998-10 müssen je nach Alter der Kinder Spielplätze in erreichbarer Nähe vorgehalten werden. Im Zuge familienfreundlicher Angebote wird seitens der Stadt Schwerte Wert darauf gelegt, besonders Kleinkindspielplätze im Nahbereich zu erhalten.

Die Stadt Schwerte trägt ihrem Auftrag, öffentliche Spielflächen zur Verfügung zu stellen, mit der Spielplatzentwicklungsplanung Rechnung. Denn auch oder gerade angesichts der angespannten Haushaltssituation gilt es, Handlungsspielräume auszuloten und umzusetzen.

2. Rechtliche Grundlagen und Pädagogische Grundsätze

2.1 Rechtliche Grundlagen

1. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 31.07.1974 zu § 9 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) sowie aus der DIN-Norm: E DIN 18034: 1998-10.

Gemäß des o. g. Runderlasses hängt der Spielflächenbedarf grundsätzlich von der Lage, Größe und Struktur der Gemeinde ab.

Weitere Bedarfsparameter sind:

- die Einwohnerdichte,
- die Bebauungsform und Bebauungsdichte (Geschossflächenzahl, GFZ),
- der Freiflächenanteil,
- sonstige Möglichkeiten der Spielbetätigung.

2. Im Spielplatzentwicklungsplan 2005 wurde für Schwerte ein Spielflächenbedarf von 2,4 qm/Einwohner zugrunde gelegt.

Der Richtwert für den Spielflächenbedarf, insbesondere in überwiegend dicht bebauten Gebieten, kann bis zur Hälfte der notwendigen Flächen unterschritten werden, wenn ausreichende Spielmöglichkeiten anderweitig sichergestellt werden, beispielsweise durch echte Spielstraßen, die vollständig für jedweden Verkehr gesperrt sind. Hinzu kommen geeignete Fußgängerbereiche, Doppelnutzung geeigneter und hierzu freigegebener Flächen z.B. Schulhöfe in der unterrichtsfreien Zeit, Sportanlagen, sowie dauernde Bereitstellung geeigneter privater Spielstätten für die Allgemeinheit, z. B. Gemeinschaftsanlagen nach § 10 Abs. 2 v BauONW.

3. Diese Regelung, dass der Richtwert für den Spielflächenbedarf bis zur Hälfte der notwendigen Fläche unterschritten werden kann, veranlasste die Unternehmensberatung Rödl & Partner zu dem Vorschlag, zukünftig nur noch 1,3 qm/Einwohner – ungeachtet

der Kriterien, die für diese Reduzierung erforderlich sind – für die Spielflächenbedarfsberechnung zugrunde zu legen.

4. Am 18.06.2008 beschloss der Rat der Stadt Schwerte das Haushaltssicherungskonzept (HSK), in dem hinsichtlich der Spielflächenbedarfsberechnung die von Rödl & Partner vorgeschlagenen 1,3 qm/Einwohner zugrunde gelegt werden.
5. Zur Kompensation fehlender Spielplatzflächen können Ausgleichsflächen angerechnet werden. Dies sind insbesondere sogenannte Spielstraßen, Schulhöfe nach Beendigung der Offenen Ganztagschule oder auch Grünflächen. In Einzelfällen könnten auch private Spielflächen angerechnet werden, sofern sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
6. Im Spielplatzentwicklungsplan 2005 wurden Ausgleichsflächen als sonstige Spielflächen eingerechnet. Mit einem Anteil von rund 22% wurde fast ein Viertel des Spielflächenbedarfs durch Ersatzflächen gedeckt.
Dies ist im Spielplatzentwicklungsplan 2010 nicht mehr erforderlich. Aufgrund der neuen Bedarfsberechnung stellt die Stadt Schwerte auch ohne Ausgleichsflächen ausreichend Spielfläche zur Verfügung.
7. Die DIN-Norm E DIN 18034: 1998-10 legt die Erreichbarkeit altersgerechter Spielorte fest. Sie differenziert zwischen dem Nachbarschaftsbereich (fußläufige Erreichbarkeit in max. 200 m), dem Quartiersbereich (Erreichbarkeit in einer Entfernung von etwa 400 m Fußweg) sowie dem Gemeinde- und Ortsteilbereich (Entfernung bis zu 1000 m). Diesen Einzugsgebieten werden bestimmte Altersgruppen zugeordnet.
Dem Nachbarschaftsbereich sind Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren zugeordnet, dem Quartiersbereich Kinder im Alter von 7 bis 11 Jahren und in dem Gemeinde- und Ortsteilbereich Kinder im Alter ab 12 Jahren. In Schwerte bleibt die letztgenannte Altersgruppe auf 12 bis 14 Jahre begrenzt, da die relevante Rechtsnorm (ordnungsbehördliche Verordnung 32.10, § 9 Abs. 1 für städtische Spielplätze) eine Nutzung nur bis zum 14. Lebensjahr zulässt.
8. Im Ortsrecht der Stadt Schwerte befinden sich Regelungen zu Kinderspielplätzen in der „Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 27.11.1986 einschließlich des I. Nachtrags vom 25.09.1996“ sowie im § 9 „Kinderspielplätze“ der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002“. Letztgenannte Norm legt Alter und Benutzerregeln fest:

§ 9

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren und deren Begleit- und Aufsichtspersonen sowie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt wird.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine bestimmte Zeit festgelegt ist.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.

In der Regel ist der Aufenthalt bis 19.00 Uhr erlaubt.

Der Runderlass des Innenministers NRW vom 31.07.1974 zu § 9 der Bauordnung für das Land NRW, die entsprechende DIN-Norm, sowie die relevanten ortsrechtlichen Bestimmungen werden diesem Spielplatzentwicklungsplan als Anlage beigefügt.

2.2 Pädagogische Grundsätze

Untersuchungen zum gesundheitlichen Zustand von Kindern ergeben bundesweit, dass rund ein Drittel der Kinder bei der Einschulung unter Muskel- und Haltungsschwächen, Wahrnehmungs- und Koordinationsstörungen, Übergewicht und/oder sozial-emotionalen Störungen leiden. Selbst Kindergartenkinder werden in dieser Hinsicht schon auffällig.

Die familiären und gesellschaftlichen Bedingungen verändern sich zunehmend zu Ungunsten der Kinder. Dies bezieht sich z.B. auf die Zeit, die Eltern zur Verfügung steht, um sie mit ihren Kindern zu verbringen. Erwerbstätigkeit im Einzelhandel beispielsweise bedeutet heute vielerorts, zeitlich flexibel eingesetzt zu werden. Dies kann unter Umständen bedeuten, nachmittags oder abends berufsbedingt nicht für die Kinder und für gemeinsame Unternehmungen zur Verfügung zu stehen. Zunehmende Klagen über sogenannten Kinderlärm verunsichern Eltern darüber hinaus und schränken Kinder erheblich ein.

Kinder ihrerseits finden heute immer weniger Spiel- und Bewegungsräume, in denen sie sich gefahrlos aufhalten und ihren Bewegungsdrang ausleben können. Stattdessen wird die Freizeit eher sitzend (Ferneseher, Computer, Playstation) und häufig auch allein verbracht. Andere Kinder werden überbehütet oder haben einen durchorganisierten Freizeiterminkalender. Die Auswirkungen dessen sind allerdings häufig ähnlich den oben genannten, so dass auch dadurch Entwicklungsdefizite entstehen können.

Spiel- und Bolzplätze können hier teilweise Abhilfe schaffen. Auf Spiel- und Bolzplätzen können Kinder nicht nur motorische Grundfertigkeiten erlernen. Sie bieten darüber hinaus auch die Möglichkeit zu sozialen Kontakten, indem sich Kinder mit anderen Kindern auseinandersetzen und sich arrangieren müssen, oder indem sie mit ihnen gemeinsam spielen.

2.2.1 Stadtteilspielplätze

Stadtteilspielplätze verfügen über einen besonderen Spielwert. Sie zeichnen sich nicht nur durch attraktive Spielgeräte aus. Sie bieten Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für unterschiedliche Altersgruppen. Je nach Entwicklungsstand der Kinder stehen Sandspiele, Schaukeln und Rutschen oder Klettern im Vordergrund. Darüber hinaus ist konzeptionell vorgesehen, Aufenthalts- und Bewegungsmöglichkeiten für Jugendliche, Kinder mit Behinderungen sowie Seniorinnen und Senioren gleichermaßen zu schaffen.

Die Landschaftsgestaltung dieser Spielplätze wie z.B. kurvige Wegeführung, aufgeschüttete Hügel und/oder Felsbrocken sowie die Bepflanzung bieten weitere Lernerfahrungen und größeren Erholungswert.

Über diese konkreten Vorteile hinaus können Stadtteilspielplätze aber auch zur Belebung des Stadtteils beitragen. Insbesondere in Stadtteilen, in denen bereits eine aktive Sozialraumarbeit existiert, kann durch Vernetzung der Sozialraumarbeit mit der Spielplatzplanung im Rahmen von Partizipation eine neue Wohn- und Lebensqualität entstehen.

In der Stadt Schwerte gibt es bereits Spielplätze, die als Stadtteilspielplätze geeignet sind. Sie erfüllen zum Teil schon die Kriterien, die für Stadtteilspielplätze zugrunde gelegt werden. Teilweise müssen sie nach und nach ausgebaut werden.

Ziel ist es, einen Stadtteilspielplatz pro Jahr fertig zu stellen.

Weitere Informationen zu den vorgesehenen Stadtteilspielplätzen befinden sich in Kapitel 5.1. .

2.2.2 Kinder mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen werden im Spielplatzentwicklungsplan 2010 besonders erwähnt, weil sie teilweise Bedarfe haben, die sich von denen anderer Kinder unterscheiden. Angesichts der Vielzahl von Behinderungen, die Kinder beeinträchtigen, soll hier nicht auf einzelne Behinderungsarten o.ä. eingegangen werden. Wichtig ist der Ansatz, dass zukünftig bei der konkreten Planung darauf geachtet wird, welche Geräte auch für Kinder mit Behinderungen geeignet sein könnten und wie der Zugang zum Spielplatz gestaltet sein muss, um zum Beispiel Kindern in Rollstühlen den Weg zum Spielplatz und zum Gerät zu ermöglichen. Ein Ziel zukünftiger Spielplatzplanungen wird sein, Kindern mit Behinderungen mehr Teilnahme in diesem Sektor gesellschaftlichen Lebens zu eröffnen.

Konkreteres wird in die Detailplanungen einfließen. Hier können dann auch Fachleute und/oder im Rahmen von Partizipation Eltern von betroffenen Kindern bzw. die Kinder selbst eingebunden werden.

2.2.3 Mehrgenerationenaspekte

In seiner Sitzung am 15.04.2208 beschloss der Jugendhilfeausschuss, eine Projektgruppe zu gründen, die im Rahmen der Spielplatzentwicklungsplanung Mehrgenerationenaspekte einbringt. Neben Mitgliedern der Verwaltung sollten die politischen Parteien, sowie der der Seniorenbeirat oder ggf. auch der Landessportbund Vertreterinnen und Vertreter in diese Gruppe entsenden. Nach der konstituierenden Sitzung wurde die Gruppe ergänzt um den Quarterback, der die Sicht der in der Stadt lebenden Jugendlichen der Verwaltung gegenüber repräsentiert. Hintergrund für diese Entscheidung war die Erkenntnis, dass „Mehrgenerationen“ nicht nur Kinder und Seniorinnen und Senioren meinen könne. Vielmehr gebe es auch Jugendliche zu berücksichtigen, die seit Jahren auf der Suche nach Orten seien, an denen sie sich „offiziell“ aufhalten dürften.

Folgende Ergebnisse liegen aus der Projektgruppe bereits vor:

1. „Mehrgenerationen“ schließt Jugendliche ein. Das bedeutet, dass bei zukünftigen Planungen zumindest auf den Stadtteilspielplätzen Areale festgelegt werden, die als Treffpunkte für Jugendliche gelten können.
2. Mehrgenerationengeräte sollen Spielwert für Kinder und Erwachsene besitzen.
3. Mehrgenerationengeräte sollen angesichts des knappen Spielplatzetats aus Sponsorengeldern finanziert werden.
4. „Mehrgenerationen“ umfasst zukünftig den barrierefreien Zugang zu Spielplätzen.
5. Bei einer Neubestückung von Spielplätzen mit Sitzgelegenheiten werden auch sogenannte Komfortbänke für Seniorinnen und Senioren beschafft. Diese zeichnen sich insbesondere durch eine größere Sitzhöhe aus.
6. Die Projektgruppe wird in Neuplanungen einbezogen, sofern der neu zu planende Spielplatz über den Standard hinaus für Mehrgenerationengeräte geeignet ist.
7. Im Rahmen eines Ortstermins auf dem Spielplatz Sembergweg (Friedhelm-Mann-Weg) wurden seitens der Projektgruppe Anregungen gesammelt, die von einem Spielgerätehersteller im Auftrag des Bereiches Jugend und Familien in konkrete Vorschläge umgesetzt wurden. Die Vorschläge liegen nun dem Bereich Jugend und Familien zur Prüfung vor.

2.2.4 Bolzplätze

Die Stadt Schwerte verfügt über 16 Bolzplätze, verteilt auf die Stadtteile Geisecke, Gänsewinkel, Schwerte-Ost, Schwerterheide, Innenstadt, Holzen und Ergste.

Im Jahr 2008 wurden die 16 Bolzplätze der Stadt Schwerte in planungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht geprüft. Gemäß eines OVG-Urteils vom 06.03.2006 hat ein Bolzplatz dem Bewegungsdrang von älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich zum

„Freizeitkicken“ treffen, Rechnung zu tragen. Er verfügt über eine Mindestgröße von 25X12,50 m, hat einen festen Untergrund und fest aufgestellte Tore. Ein Ballfangzaun wird als verstärkendes Indiz angesehen. Die Überprüfung hat ergeben, dass drei Bolzplätze planungsrechtlich gesichert sind, neun Bolzplätze sind bauordnungsrechtlich durch nachträgliche Genehmigung zu sichern und vier Bolzplätze sind in Ballspielflächen umzuwandeln. Ballspielflächen sind Teil eines Spielplatzes und innerhalb der Wohnbebauung grundsätzlich als zulässig und „sozial adäquat“ anzusehen.

Mit der Bereithaltung von Bolzplätzen erkennt die Stadt Schwerte an, dass der Bewegungsdrang von Kindern im Alter von 14 Jahren nicht endet. Vielmehr ist es nach wie vor wichtig, Sport zu treiben und mit anderen zusammen zu spielen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen in einen Sportverein gehen können oder wollen. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, sich außerhalb von Vereinen, Wettkämpfen und Turnieren sportlich zu betätigen.

3. Bestandsaufnahme

3.1 Spielflächenbedarfsberechnung – Allgemeine Hinweise

Durch neue technische Möglichkeiten war es möglich, die Spielplatzflächen genauer als 2005 zu erfassen und somit die tatsächlichen Größen zu ermitteln. In den Spielplatzentwicklungsplan 2010 fließen nur noch die tatsächlichen Spielplatzflächen ein, nicht mehr die Flurstücke, also Spielplatz inklusive Grünfläche.

Die Bolzplätze wurden 2005 zusammen mit den angrenzenden Spielplätzen als eine Einheit betrachtet. Im Rahmen des NKF ist es sinnvoller, nunmehr Spielplätze und Bolzplätze getrennt zu betrachten.

Mit Beschluss der HSK-Maßnahmen durch den Rat am 18.06.2008 wurde festgelegt, nur noch 1,3 qm/Einwohner als Spielflächenbedarf zugrunde zu legen und konzeptionell auf Stadtteilspielplätze umzusteuern. Dieser Vorgabe wurde gefolgt.

Bei Spielplatzentwicklungsplan 2005 wurden noch Ersatzflächen angerechnet, um den Spielplatzbedarf zu decken. Mit der Verpflichtung Spielfläche zu reduzieren ist der Bedarf bereits ohne Anrechnung von Ersatzflächen gedeckt.

Bei der Umsetzung der HSK-Maßnahme wurde hinsichtlich des Rückbaus oder der Aufgabe von Spielflächen wesentlich darauf geachtet, ob deren Rückbau bzw. Aufgabe pädagogisch, sozial und planerisch vertretbar ist.

3.2 Spielflächenbedarfsberechnung für Schwerte gesamt und für die einzelnen Stadtteile

LEGENDE:

Fluchtstab markiert Spielplatzflächen.

Pin-Nadel markiert einen Bolzplatz.

Fahne markiert den Stadtteilspielplatz.

X markiert aufgegebene Flächen (aus Plan 2005) und zum Aufgeben vorgeschlagene Spielplätze (Plan 2010)

○ markiert zum Rückbau vorgeschlagene Flächen

Spielflächenbedarfsberechnung

Gesetzliche Grundlage : Nr. 3 des Rd.erlasses d. InMi NRW vom 31.10.1974 zum § 9 der BauONW
(V C 2 - 901.11) in d.zz. gültigen Fassung

Bebauungsdichte (GFZ)	Netto-Einwohnerdichte (EW / ha)	Spielflächenbedarf (Bruttofläche) (qm / EW)
0,4 und weniger	160 und weniger	2,4
0,8	280	3,0
1	350	3,3
1,2	420	3,6
1,4	455	4,2
1,6 und mehr	490	4,5

Der Spielflächenbedarf ergibt sich durch Subsumierung der allg. Bebauungsdichte und Netto-Einwohnerdichte. Die Geschossflächenzahl (GFZ) liegt in Schwerte in Baugebieten allg. unter 0,8 bzw. häufig unter 0,4. In Verbindung mit der allgemein geringen Einwohnerdichte (deutlich unter 160 EW / ha) stellt sich eine Berechnungsgrundlage von 2,4 qm / EW dar.

Von der Möglichkeit der Unterschreitung des Richtwertes für den Spielflächenbedarfs auf bis zur Hälfte der notwendigen Flächen wurde mit dem Ratsbeschluss vom 18.06.2008 zum Haushaltssicherungskonzept Gebrauch gemacht.

Berechnung Schwerte (gesamt) :

Einwohner: 31.12.2009	50.594
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :	6.441
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :	12,73%
Größe :	5.619,90 ha
Einwohnerdichte / bebaute Fläche :	9,00 EW/ha
Lage :	Ballungsrandzone
Spielflächenbedarf gem. HSK-Beschluss	1,3 qm / EW
Spielflächenbedarf Schwerte :	65.772,20 qm

Spielflächenbedarfsberechnung für die einzelnen Stadtteile und Schwerte gesamt

Die nachfolgenden Übersichten stellen die Spielplatzflächen und den Spielflächenbedarf der Stadtteile Schwertes und der Stadt Schwerte gesamt im Jahr 2010 im Vergleich zum Spielplatzentwicklungsplan 2005 dar.

Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Schwerte gesamt

Vorhandene Spielflächen :

	2005	2010	Differenz
Spielplätze Schwerte gesamt :	99.839,00 qm	76.826,00 qm	-23.013,00 qm

Einwohner:	31.12.2009	51.273	50.594
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :		7.669	6.441
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :		14,96%	12,73%
Größe :		5.619,9	5.619,9
Einwohnerdichte :		9,12	9,00
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :		max. 0,8	max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss		2,4 qm / EW	1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Schwerte :	123.055,20 qm	65.772,20 qm
--------------------------------------	----------------------	---------------------

Differenz :

11.053,80 qm	16,81 %
---------------------	----------------

Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Villigst

Vorhandene Spielflächen :

2005

2010

Auf dem Tummelplatz :	2.076,00 qm	2.041,00 qm
Ruhrblick I :	1.506,00 qm	0,00 qm
Ruhrblick II :	410,00 qm	393,00 qm
Rheinener Weg :	898,00 qm	0,00 qm
Immenweg :	1.865,00 qm	1.740,00 qm
Am Uhlenhorst :	424,00 qm	0,00 qm
Dorfplatz Villigst : neu: Caspar-Esser-Platz	850,00 qm	863,00 qm

Spielplätze Villigst gesamt :	8.029,00 qm	5.037,00 qm
--------------------------------------	--------------------	--------------------

Einwohner: 31.12.2009	3.364
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :	425
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung:	12,63%
Größe :	696,0 ha
Einwohnerdichte :	4,83
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :	max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss	1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Villigst :	4.373,20 qm
--------------------------------------	--------------------

Differenz :	663,80 qm	15,18 %
--------------------	------------------	----------------

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Villigst gedeckt.

Der Spielplatz Ruhrblick I wurde bereits in 2006 aufgegeben.

Die Spielplätze Am Uhlenhorst und Rheinener Weg werden aufgegeben.

Der Spielplatz Dorfplatz Villigst heißt künftig Caspar-Esser Platz.

Stadtteilspielplatz in Villigst ist der Spielplatz Immenweg.

Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Ergste

Vorhandene Spielflächen :

2005

2010

Im Rolande	1.258,00 qm	1.259,00 qm
Am Böckenstück	296,00 qm	354,00 qm
Sembergweg	500,00 qm	938,00 qm
Schumannweg	130,00 qm	137,00 qm
Am Derkmannsstück	1.250,00 qm	0,00 qm
An den Thunbüschen	323,00 qm	0,00 qm
Auf der Hemke	391,00 qm	0,00 qm
Sauerfeld (Auf dem Hilf)	950,00 qm	840,00 qm
Im Winkel	1.575,00 qm	710,00 qm
Bolzplatz Im Winkel		318,00 qm
Bierstr. / Sürgstück	1.997,00 qm	1.782,00 qm
Thüner Wiese West	0,00 qm	712,00 qm
Thüner Wiese Ost	0,00 qm	634,00 qm

Spielplätze Ergste gesamt :	8.670,00 qm	7.684,00 qm
------------------------------------	--------------------	--------------------

Einwohner: 31.12.2009	7.069
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :	853
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :	12,07%
Größe :	1900,9 ha
Einwohnerdichte :	3,72
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :	max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss	1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Ergste :	9.189,70 qm
------------------------------------	--------------------

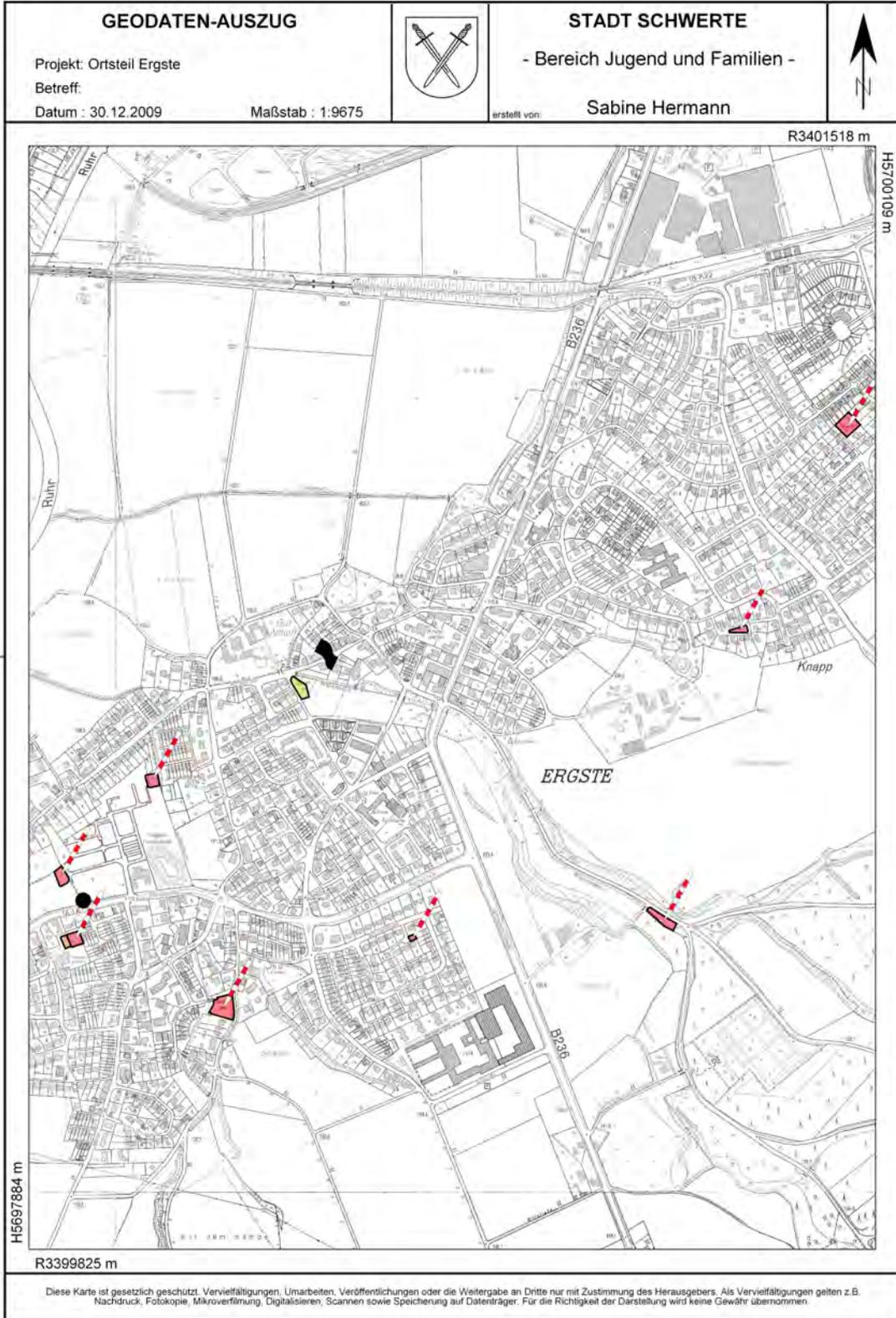
Differenz :	-1.505,70 qm	-16,38 %
--------------------	---------------------	-----------------

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Ergste nicht gedeckt.

Der Spielplatz An den Thunbüschen wurde bereits in 2006 aufgegeben.
Die Spielplätze Auf der Hemke und Am Derkmannsstück werden aufgegeben.

Der Spielplatz Sembergweg heißt künftig Friedhelm-Mann-Weg.

Stadtteilspielplatz in Ergste ist der Spielplatz Sauerfeld (Auf dem Hilf).



Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Westhofen

Vorhandene Spielflächen :

2005

2010

		2005	2010
Amtsstr.	neu: Spielpark Amtswiese	6.200,00 qm	12.258,00 qm
Am Wittenkamp		611,00 qm	950,00 qm
Am Springe / Kiefernweg		929,00 qm	929,00 qm
An der Schützengräfte		160,00 qm	247,00 qm
Föhrenweg		510,00 qm	0,00 qm
Spielplätze Westhofen gesamt :		8.410,00 qm	14.384,00 qm

Einwohner: 31.12.2009	5.565
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :	718
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :	12,90%
Größe :	693,1 ha
Einwohnerdichte :	8,03
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :	max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss	1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Westhofen :

7.234,50 qm

Differenz :

7.149,50 qm

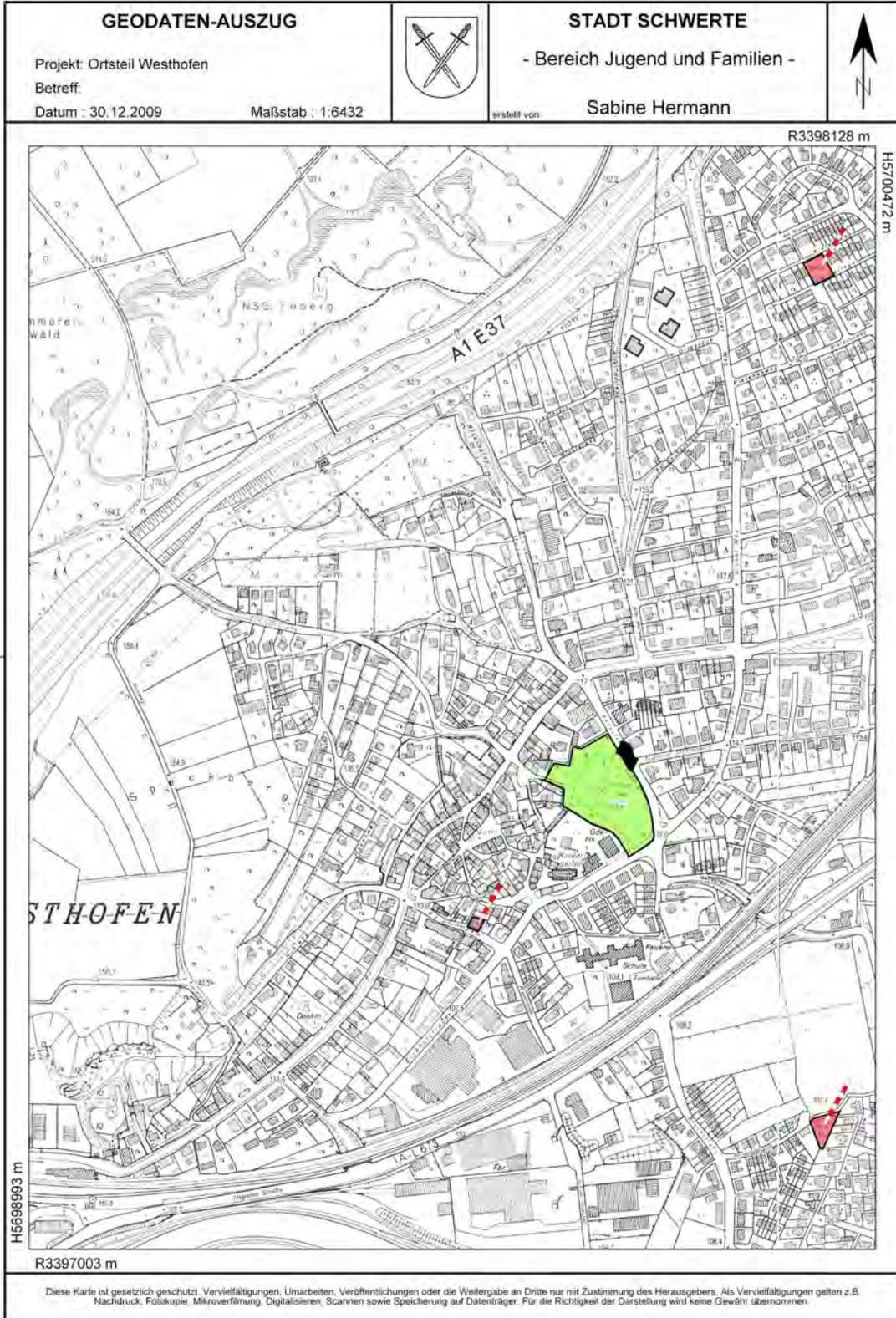
98,83 %

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Westhofen gedeckt.

Der Spielplatz Föhrenweg wird aufgegeben.

Der Spielplatz Amtsstraße heißt künftig Spielpark Amtswiese.

Stadtteilspielplatz in Westhofen ist der Spielpark Amtswiese.



Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Holzen / Lenningskamp

Vorhandene Spielflächen :

	2005	2010
Agnes -Miegel-Str.	1.913,00 qm	1.347,00 qm
Bolzplatz Agnes -Miegel-Str.		437,00 qm
Feldstr.	311,00 qm	308,00 qm
Fleitmannsplatz	540,00 qm	439,00 qm
Bolzplatz Holzener Weg	1.000,00 qm	930,00 qm
Zum Prinzenwäldchen	2.236,00 qm	1.891,00 qm
Bolzplatz Zum Prinzenwäldchen		320,00 qm
Zum großen Feld	1.520,00 qm	1.595,00 qm
Paulinenstr.	450,00 qm	0,00 qm
Im Rosengrund	262,00 qm	261,00 qm
Fried.v.Schelling-Weg	neu: Am Holderbusch	8.656,00 qm
Fried.Hegel-Str. (Spielbereich 8-10)	5.385,00 qm	2.220,00 qm
Bolzplatz Fried.Hegel-Str.		738,00 qm
Karl-Marx-Weg (Spielbereich 11)	920,00 qm	852,00 qm
Westhellweg (Spielbereich 12, 13)	1.375,00 qm	0,00 qm
Zimmerm.-Wäldchen I	neu: Am Zimmermanns Wäldchen	500,00 qm
Zimmerm.-Wäldchen II	neu: Rosen-Am AWO Kindergarten	450,00 qm

Spielplätze Holzen/Lenningskamp gesamt :	25.518,00 qm	14.592,00 qm
---	---------------------	---------------------

Einwohner: 31.12.2009	8.948
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :	1.141
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :	12,75%
Größe :	364,3 ha
Einwohnerdichte :	24,56
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :	max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss	1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Holzen/Lenningskamp :	11.632,40 qm
---	---------------------

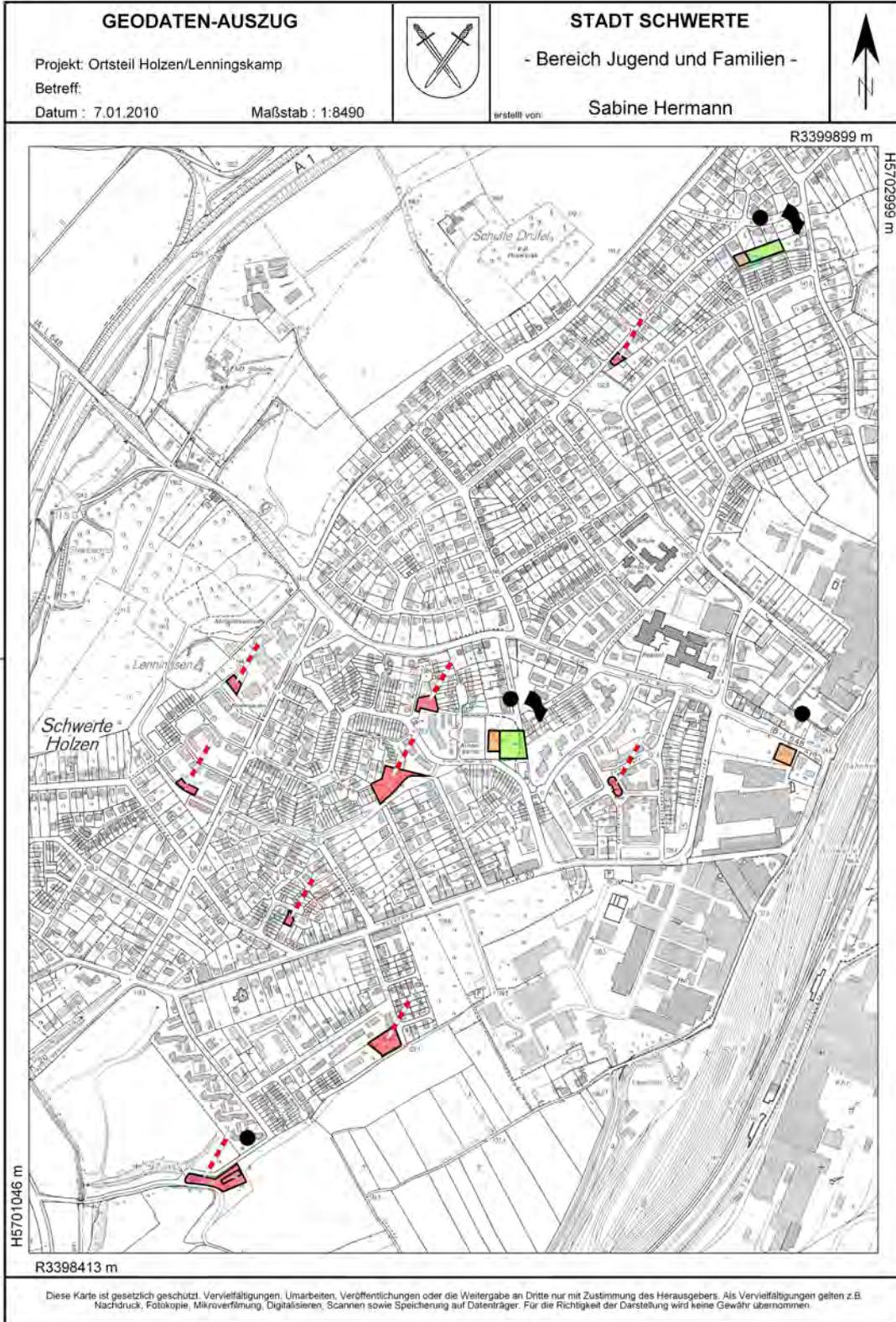
Differenz :	2.959,60 qm	25,44 %
--------------------	--------------------	----------------

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Holzen/Lenningskamp gedeckt.

Der Spielplatz Paulinenstraße wurde bereits in 2006 aufgegeben.
 Der Spielplatz Westhellweg (Spielbereich 12, 13) wird aufgegeben.
 Der Spielplatz Friedr. Hegel-Straße (Spielbereich 8-10) wird verkleinert.

Der Spielplatz Friedr.v.Schelling-Weg heißt künftig Spielplatz Am Holderbusch.
 Der Spielplatz Zimmermanns-Wäldchen I heißt künftig Spielplatz Am Zimmermanns Wäldchen.
 Der Spielplatz Zimmermanns-Wäldchen II heißt künftig Spielplatz Rosen-Am AWO Kindergarten.

Stadtteilspielplätze in Holzen/Lenningskamp sind die Spielplätze Agnes-Miegel-Straße und Friedr. Hegel-Straße.



Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Wandhofen

Vorhandene Spielflächen :

2005

2010

Zum Spielpark	965,00 qm	961,00 qm
Haferweg	740,00 qm	740,00 qm
Gerstenweg	6.600,00 qm	0,00 qm
Am Kindergarten	680,00 qm	0,00 qm
Wandhofener Str.	192,00 qm	131,00 qm

Spielplätze Wandhofen gesamt :	9.177,00 qm	1.832,00 qm
---------------------------------------	--------------------	--------------------

Einwohner:	31.12.2009	2.132
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :		216
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :		10,13%
Größe :		302,5 ha
Einwohnerdichte :		7,05
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :		max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss		1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Wandhofen :

2.771,60 qm

Differenz :

-939,60 qm -33,90 %

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Wandhofen nicht gedeckt.

Der Spielplatz Am Kindergarten wird aufgegeben.

Der Spielplatz Gerstenweg wird zurückgebaut.

Stadtteilspielplatz in Wandhofen ist der Spielplatz Haferweg.

Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :	Stadtkern I + II + Östl. Mitte	
<u>Vorhandene Spielflächen :</u>	2005	2010
Graf-Adolf-Str.	1.679,00 qm	1.251,00 qm
Ballspielfläche Graf-Adolf-Str.		435,00 qm
Nordwall	691,00 qm	0,00 qm
Ruhrtalgymnasium	1.050,00 qm	745,00 qm
Poststr.	2.060,00 qm	730,00 qm
Bolzplatz Poststr.		680,00 qm
Stadtpark	754,00 qm	821,00 qm
Ruhrstr.	4.220,00 qm	3.770,00 qm
Bolzplatz Ruhrstr.		450,00 qm
Ruhrwanderweg / Bootshaus (+Bolzplatz)	800,00 qm	0,00 qm
Bolzplatz Kleine Märkische Str.	375,00 qm	352,00 qm
Untere Meischede	1.672,00 qm	370,00 qm
Bolzplatz Untere Meischede		750,00 qm
Rohrmeisterei (Skateranlage)	581,00 qm	464,00 qm
Liethstr./Auf dem Eilande	0,00 qm	488,00 qm
Spielplätze Kern/östl. Mitte gesamt :	13.882,00 qm	11.306,00 qm

Einwohner:	31.12.2009	10.267
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :		1.367
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :		13,31%
Größe :	ca.	270 ha
Einwohnerdichte :		38,03
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :		max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss		1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Kern/östl.Mitte : **13.347,10 qm**

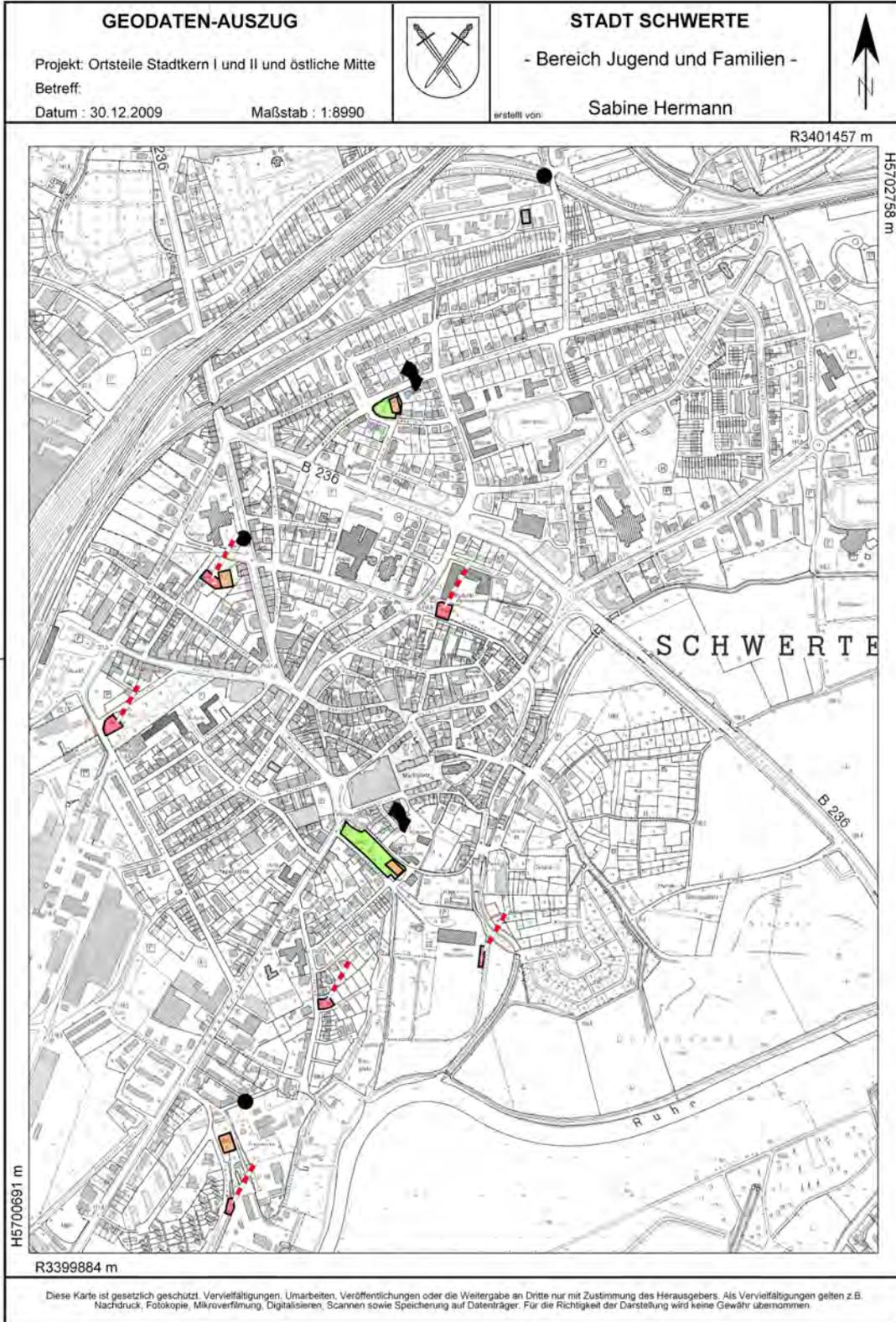
Differenz : **-2.041,10 qm** **-15,29 %**

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Stadtkern I + II + Östl. Mitte nicht gedeckt.

Der Spielplatz Nordwall wurde bereits in 2006 zurückgebaut.

Der Spielplatz Ruhrwanderweg/Bootshaus wird aufgegeben.

Stadtteilspielplätze im Stadtkern I + II + Östl. Mitte sind die Spielplätze Graf-Adolf-Straße und Ruhrstraße.



Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Gänsewinkel

Vorhandene Spielflächen :

2005

2010

Lindenweg	5.744,00 qm	4.546,00 qm
Bolzplatz Lindenweg		554,00 qm
Am Sohlenkamp (Hs.-Nr. 56)	750,00 qm	
Gotenstr. (Hs.-Nr. 82)	1.400,00 qm	981,00 qm
Bolzplatz Gotenstr.		396,00 qm
Gotenstr. (Kutscherstube)	600,00 qm	
Cheruskerstr.	190,00 qm	
Grünstraße		544,00 qm

Spielplätze Gänsewinkel gesamt :	8.684,00 qm	7.021,00 qm
---	--------------------	--------------------

Einwohner:	31.12.2009	3.005
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :		428
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :		14,24%
Größe :	ca.	95 ha
Einwohnerdichte :		31,63
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :		max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss		1,3 qm / EW

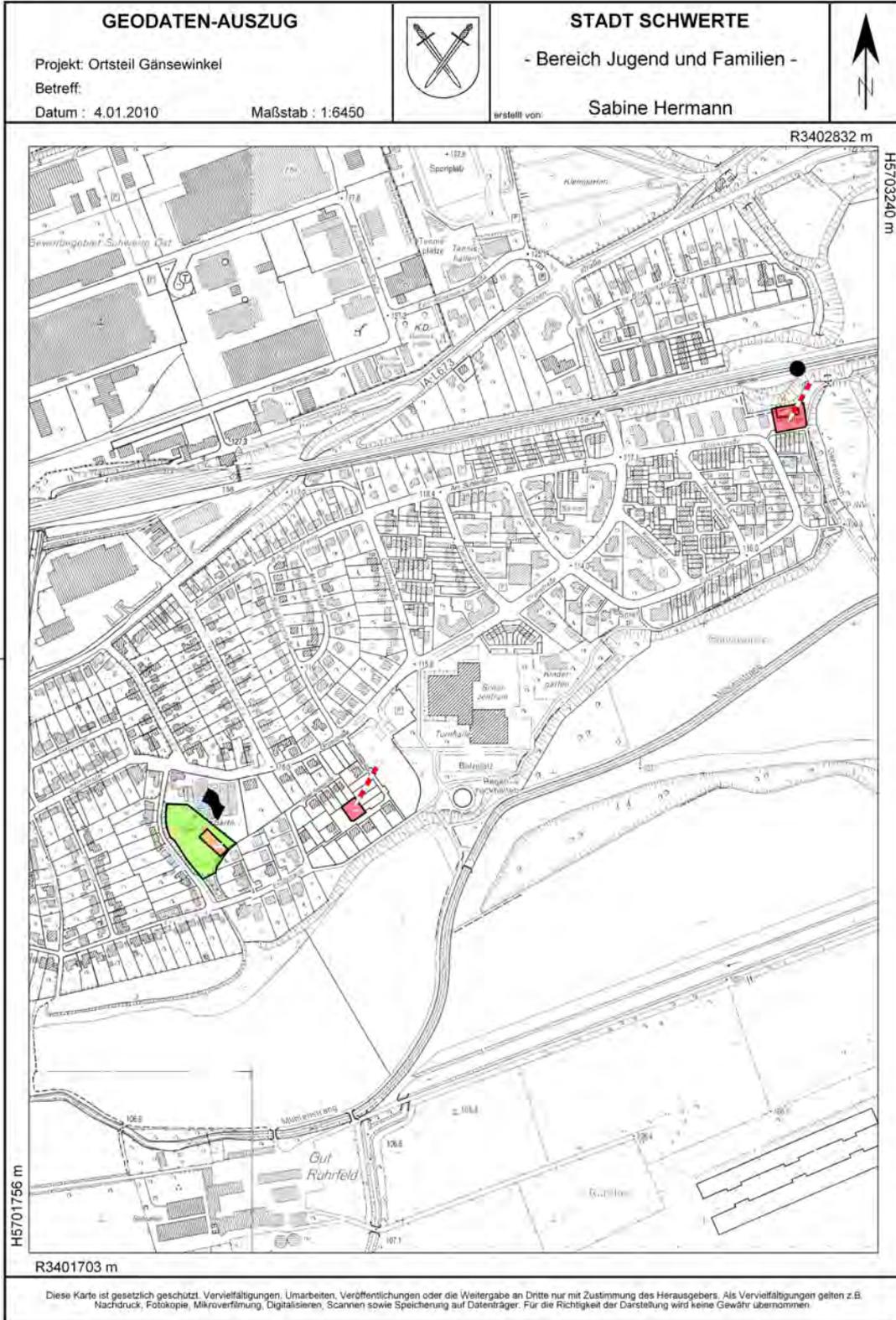
Spielflächenbedarf Gänsewinkel :	3.906,50 qm
---	--------------------

Differenz :	3.114,50 qm	79,73 %
--------------------	--------------------	----------------

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Gänsewinkel gedeckt.

Die Spielplätze Am Sohlenkamp, Gotenstraße (Kutscherstube) und Cheruskerstraße werden aufgegeben.

Stadtteilspielplatz im Gänsewinkel ist der Spielplatz Lindenweg.



Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Geisecke / Lichtendorf

Vorhandene Spielflächen :

2005

2010

Brunnenstr.	392,00 qm	0,00 qm
Zum Kellerbach	750,00 qm	0,00 qm
Fliederweg	650,00 qm	815,00 qm
Am Wiesenberge	2.214,00 qm	960,00 qm
Heinrich-Lübke-Str.	335,00 qm	342,00 qm
Theodor-Heuss-Str.	200,00 qm	161,00 qm
Dorfstr. Geisecke	1.300,00 qm	800,00 qm
Gewerbegebiet Geisecke Bolzplatz Am Spaemannshof Geisecker Talstr.	800,00 qm	780,00 qm 1.001,00 qm 1.010,00 qm

neu: Bolzplatz
Zwischen den
Wegen

Spielplätze Geisecke/Lichtendorf gesamt :	6.641,00 qm	5.869,00 qm
--	--------------------	--------------------

Einwohner :	31.12.2009	3.400
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :		477
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :		14,03%
Größe :		728,1 ha
Einwohnerdichte :		4,67
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :		max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss		1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Geisecke/Lichtendorf :	4.420,00 qm
--	--------------------

Differenz :	1.449,00 qm	32,78 %
--------------------	--------------------	----------------

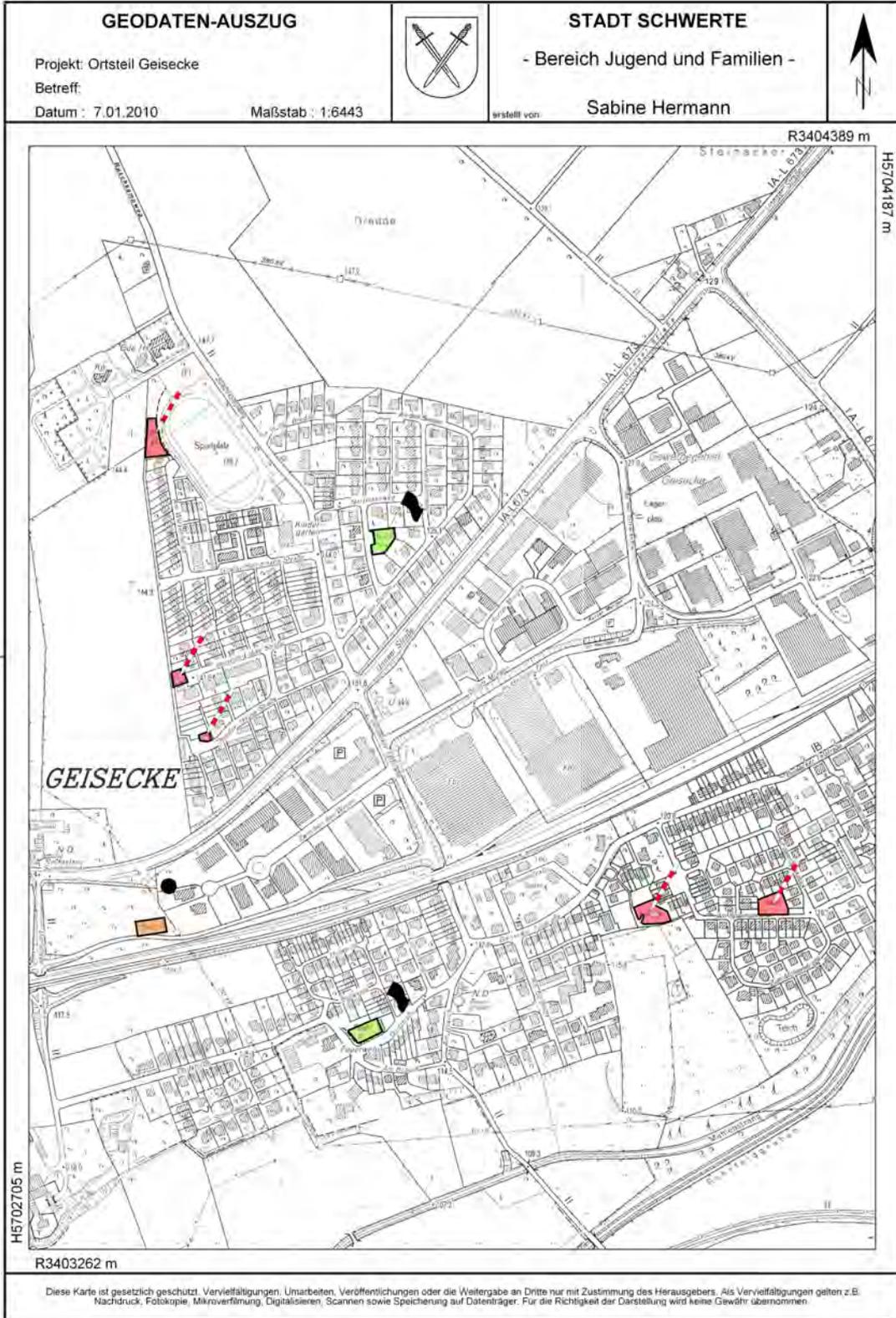
Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Geisecke/Lichtendorf gedeckt.

Der Spielplatz Zum Kellerbach ist kein städtischer Spielplatz.

Der Spielplatz Brunnenstraße wird aufgegeben.
Der Spielplatz Am Wiesenberge wird verkleinert.

Der Bolzplatz Gewerbegebiet Geisecke heißt künftig Bolzplatz Zwischen den Wegen.

Stadtteilspielplätze in Geisecke/Lichtendorf sind die Spielplätze Fliederweg und Dorfstraße Geisecke.



Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Dohrbaum / Schwerte-Ost

Vorhandene Spielflächen :

2005

2010

Lichtendorfer Str.

6.083,00 qm

5.090,00 qm

Bolzplatz Lichtendorfer Str.

996,00 qm

Pommernweg

385,00 qm

0,00 qm

Spielplätze Dohrbaum/Schw.-Ost gesamt :

6.468,00 qm

6.086,00 qm

Einwohner :

31.12.2009

4.119

davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :

516

Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :

12,53%

Größe :

ca.

255 ha

Einwohnerdichte :

16,15

Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :

max. 0,8

Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss

1,3 qm / EW

Spielflächenbedarf Dohrbaum/Schw.-Ost :

5.354,70 qm

Differenz :

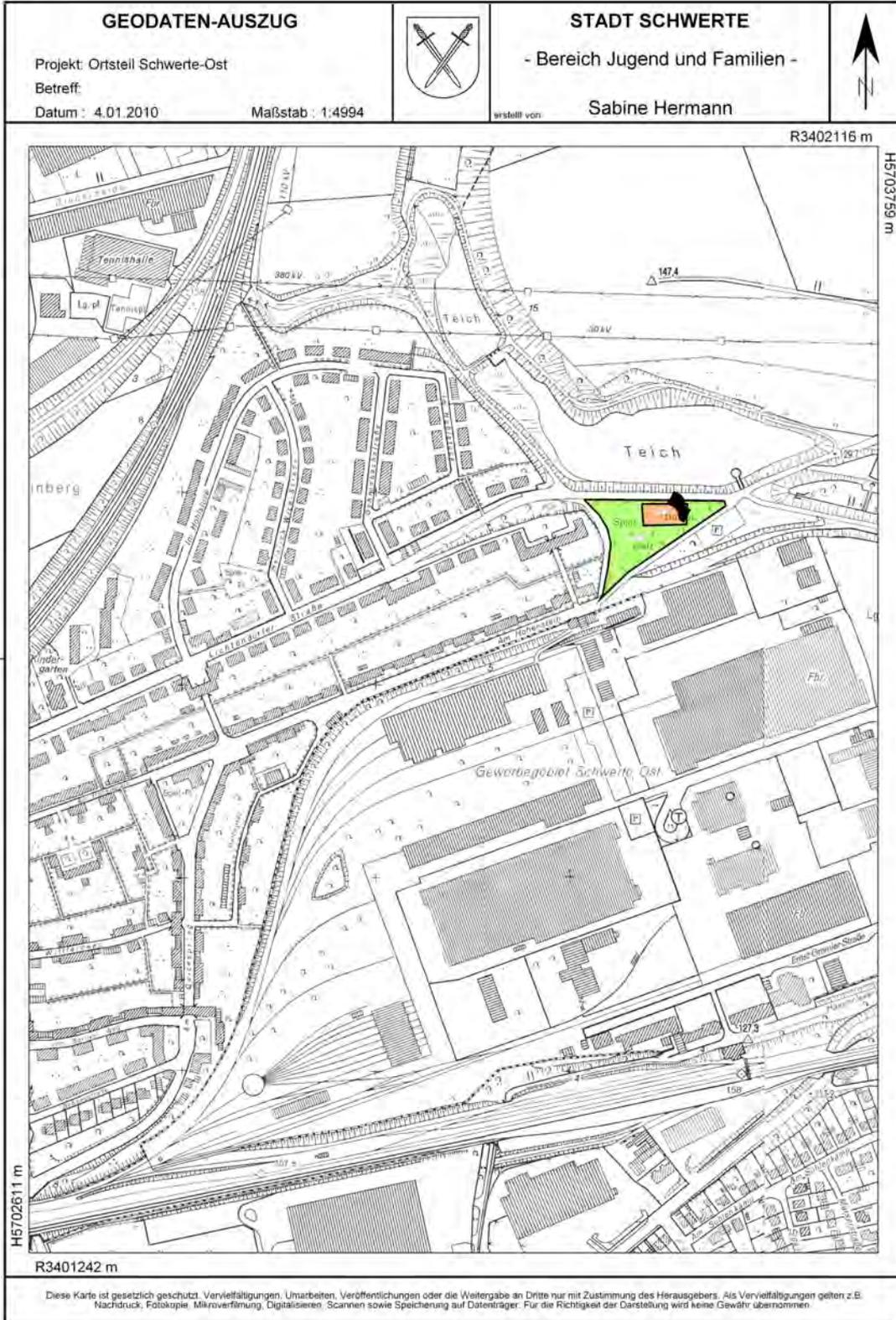
731,30 qm

13,66 %

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Dohrbaum/Schwerte-Ost gedeckt.

Der Spielplatz Pommernweg wird aufgegeben.

Stadtteilspielplatz in Dohrbaum/Schwerte-Ost ist der Spielplatz Lichtendorfer Straße.



Spielflächenbedarfsberechnung

Stadtteil / Ortsteil :

Schwerterheide

Vorhandene Spielflächen :

2005**2010**

Heidekamp I (Hs.Nr.:11)		400,00 qm	431,00 qm
Heidekamp II (Hs.Nr.:63)		150,00 qm	0,00 qm
Heidekamp III (B 236)			
Bolzplatz	Bolzplatz		
Bolzplatz	Heidekamp III	2.000,00 qm	540,00 qm
Auf der Ostenheide		1.810,00 qm	1.562,00 qm
Hanseweg			482,00 qm

Spielplätze Schwerterheide gesamt :	4.360,00 qm	3.015,00 qm
--	--------------------	--------------------

Einwohner:	31.12.2009	2.672
davon Kinder von 0 bis 14 Jahren :		295
Kinder (0 bis 14 J.) Quotient zur Gesamtbevölkerung :		11,04%
Größe :	ca.	315,0 ha
Einwohnerdichte :		8,48
Bebauungsdichte (GFZ, Durchschnitt) :		max. 0,8
Spielflächenbedarf gem. HSK Beschluss		1,3 qm / EW
Spielflächenbedarf Schwerterheide :		3.473,60 qm

Differenz :

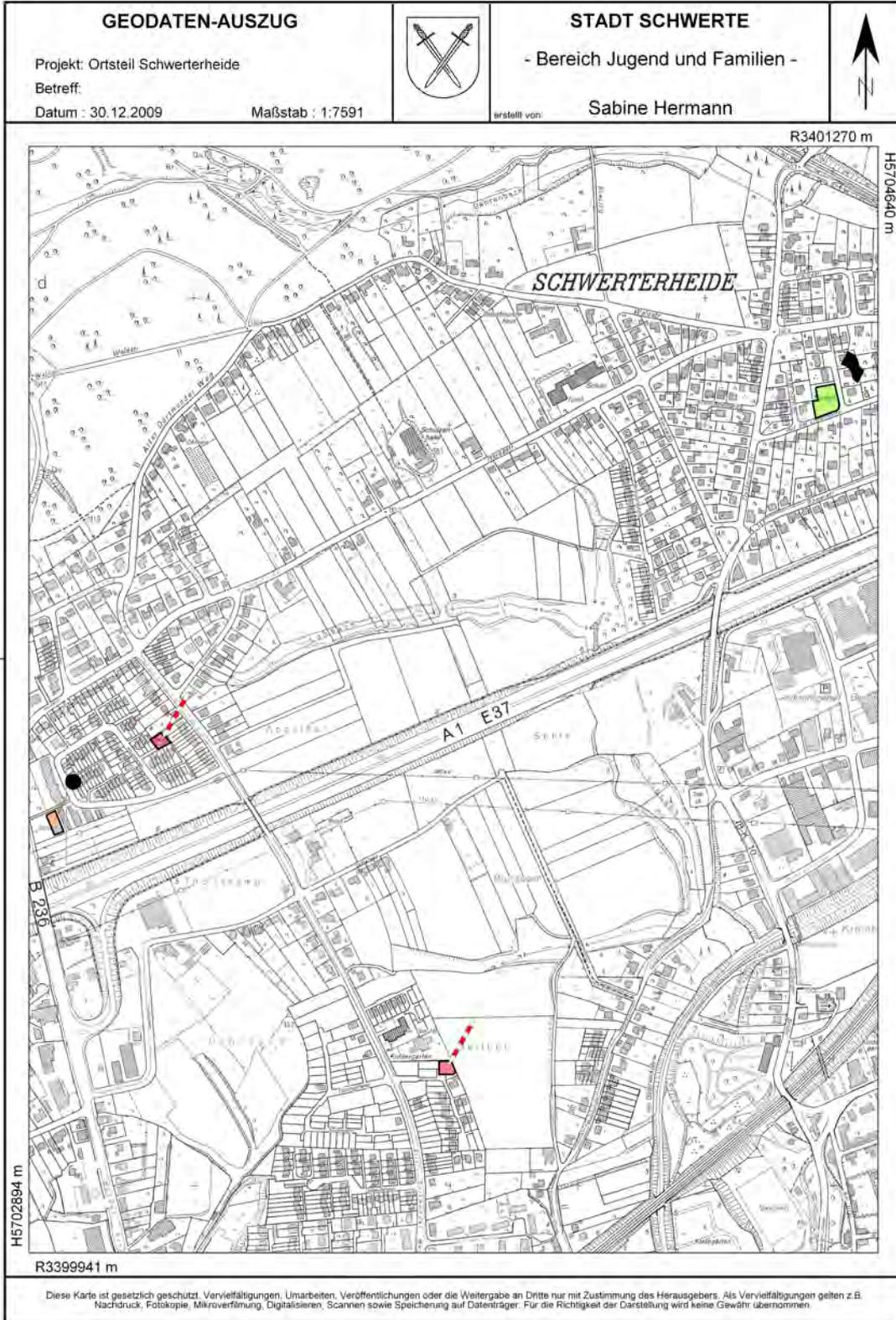
-458,60 qm	-13,20 %
-------------------	-----------------

Der Spielflächenbedarf ist im Stadtteil Schwerterheide nicht gedeckt.

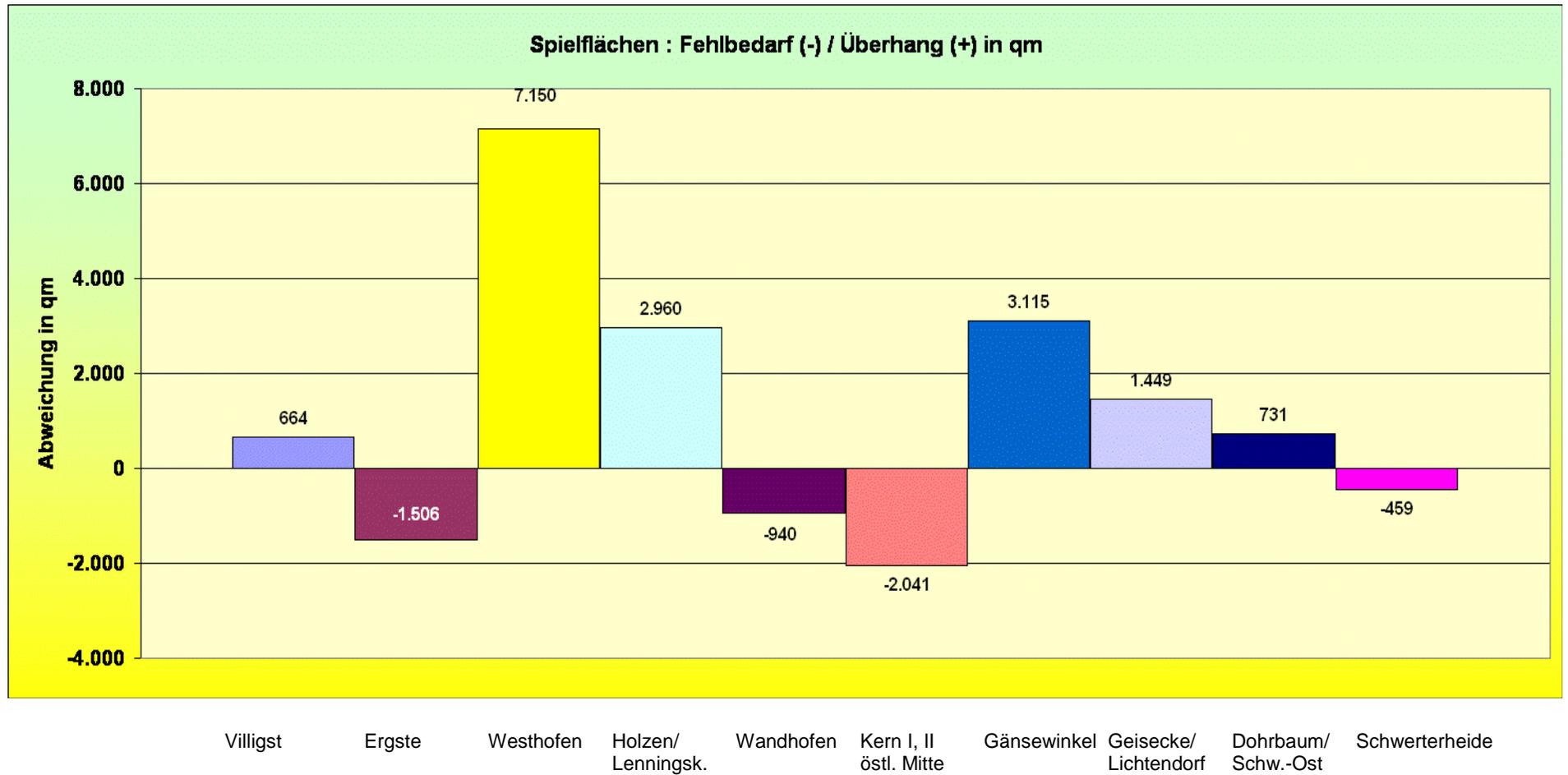
Der Spielplatz Heidekamp II wurde bereits in 2006 aufgegeben.
Der Spielplatz Heidekamp III wird auf die Größe des Bolzplatzes verkleinert.

Der Spielplatz Heidekamp III heißt künftig Bolzplatz Heidekamp.

Stadtteilspielplatz in Schwerterheide ist der Spielplatz Auf der Ostenheide.



Stadtteil / Ortsteil	Villigst	Ergste	Westhofen	Holzen / Lenningsk.	Wandhofen	Kern I, II, östl.Mitte	Gänse - winkel	Geis- ecke / Licht- dorf	Dohr- baum / Schw.-Ost	Schwerter - heide	Schwerte gesamt
Einwohner (31.12.09)	3.364	7.069	5.565	8.948	2.132	10.267	3.005	3.400	4.119	2.672	50.594
Kinder von 0 bis 14 Jahren	425	853	718	1.141	216	1.367	428	477	516	295	6.441
Kinder-Quotient in %	12,63	12,07	12,90	12,75	10,13	13,31	14,24	14,03	12,53	11,04	12,73
Größe ha	696	1.901	693	364	303	270	95	728	255	315	5.620
Einwohnerdichte EW/ha	4,83	3,72	8,03	24,56	7,05	38,03	31,63	4,67	16,15	8,48	9,00
Spielflächenbedarf qm	4.373	9.190	7.235	11.632	2.772	13.347	3.907	4.420	5.355	3.474	65.772
vorhandene Spielfläche qm	5.037	7.684	14.384	14.592	1.832	11.306	7.021	5.869	6.086	3.015	76.826
(-)Fehlbedarf / (+) Überhang qm	664	-1.506	7.150	2.960	-940	-2.041	3.115	1.449	731	-459	11.054
Abweichung in %	15,18	-16,38	98,83	25,44	-33,90	-15,29	79,73	32,78	13,66	-13,20	16,81



4. Finanzierung

Die Finanzierung der städtischen Spiel- und Bolzplätze hat sich seit der Spielplatzentwicklungsplanung 2005 im Bereich der Unterhaltung leicht verändert. Für die Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze stehen 60.000 Euro (früher 70.000 Euro) zur Verfügung. Investitionen können bis zu einer Höhe von 110.000 Euro getätigt werden. Die Verschiebung von 10.000 Euro in den investiven Bereich beruht auf der Umsetzung der NKF-Vorschriften zur Veranschlagung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG).

Die 60.000 Euro für den konsumtiven und die 110.000 Euro für den investiven Bereich wurden auch für die folgenden Haushaltsjahre angemeldet. Inwieweit die Ausgaben getätigt werden können, wird von der Genehmigung des Haushalts abhängen.

Gleichwohl sind Einsparungen im Rahmen des HSK auch im Produkt 006 002 002 „Bereitstellung und Betrieb von Spielflächen“ vorgesehen.

Die genauen Berechnungen erfolgen in Kürze und werden zeitnah in den politischen Gremien dargestellt.

Absehbar ist jedoch bereits, dass die im HSK festgelegten Einsparungen in Höhe von 104.000 Euro jährlich abzüglich der Rückbaukosten ab 2010 nur als theoretische Größe anzusehen sind.

5. Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf resultiert aus mehreren Faktoren:

1. Die Inspektionen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass viele Spielgeräte auf Schwerter Spielplätzen abgesperrt oder abgebaut werden mussten, weil sie ein Sicherheitsrisiko darstellten. Ersatzbeschaffungen waren nur in begrenztem Umfang möglich. Reparaturen waren bzw. sind mitunter nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen zu bewerkstelligen.
2. Dies führt dazu, dass die Ausstattung auf vielen Spielplätzen zu wünschen übrig lässt und der Spielwert deutlich geringer wird.
3. Im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde beschlossen, eine konzeptionelle Neuorientierung von wohnortnaher Versorgung hin zur Versorgung durch Stadtteilspielplätze vorzunehmen. Zugleich sollte für die Spielflächenbedarfsberechnung der minimale, gerade noch zulässige Wert zugrunde gelegt werden.
4. Das Einsparpotential wurde im Haushaltssicherungsgutachten mit 104.000 Euro abzüglich der Rückbaukosten beziffert. Beide Größen sind problematisch zu beurteilen, weil zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Kosten pro Spielplatz beziffert werden konnten. Dementsprechend waren bzw. sind die Rückbaukosten ebenfalls eine (noch) unbekannte Größe.
5. Bei der Überarbeitung des Spielplatzentwicklungsplans waren also mehrere Faktoren zu berücksichtigen:
 - Die Überarbeitung der Spielflächenbedarfsberechnung unter Zugrundelegung der minimalen Anforderungen für die Kommune.
 - Die Neuberechnung der Spielplatzfläche durch die Anwendung eines neuen zur Verfügung stehenden EDV-Programms.
 - Die Einhaltung der DIN-Normen auch in Bezug auf die Entfernung des Spielplatzes vom Wohnort je nach Altersgruppe.
 - Die Errechnung der tatsächlichen Kosten pro Spielplatz in Bezug auf Wartungs-, Pflege und Reparaturarbeiten sowie Personalkosten.
6. Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf ausgewählte Spielplätze. Alle weiteren in der Bestandsaufnahme genannten Spielplätze bleiben dem Grunde

nach erhalten und unterliegen lediglich der für alle Spielplätze geltenden Wartung und Pflege.

7. Um die Entscheidung treffen zu können, welche Spielplätze zu Stadtteilspielplätzen umgestaltet, welche zurückgebaut oder gar aufgegeben werden können, wurden in einer Arbeitsgruppe des Bereiches Jugend und Familien verbindliche Kriterien festgelegt. Über allen steht das Kriterium, dass die geplanten Maßnahmen pädagogisch, sozial und rechtlich vertretbar sein müssen.
8. Alle nachfolgenden Maßnahmen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden, so dass die Festlegung von Prioritäten unumgänglich ist.

5.1 Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen

Stadtteilspielplätze

Zur Auswahl der Stadtteilspielplätze wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Lage im Stadtteil
- Vorhandene Ausstattung (gut und/oder ausbaufähig bzw. marode und muss überplant werden)
- Anzahl der im Umkreis des Spielplatzes lebenden Kinder und Teens
- Vorhandensein einer Spielplatzpatenschaft oder andere „Kümmerer“ im Stadtteil.

In einigen Stadtteilen werden zwei Spielplätze als Stadtteilspielplätze festgelegt. In diesen Fällen kommen überwiegend sozialräumliche Aspekte zum Tragen.

Einige der nachfolgend genannten Stadtteilspielplätze sind bereits so ausgestattet, dass sie als solche gelten können. Dazu zählen

- der Spielplatz Immenweg in Villigst
- der Spielpark Amtswiese Westhofen
- der Spielplatz Lichtendorfer Straße
- ab Frühjahr 2010 der Spielplatz Ruhrstraße in der Innenstadt.

Alle anderen Stadtteilspielplätze bedürfen noch einer ergänzenden oder vollständigen Überplanung, um den Ansprüchen eines Stadtteilspielplatzes mit Mehrgenerationenaspekten gerecht zu werden.

Folgende Spielplätze sind als Stadtteilspielplätze vorgesehen:

Stadtteil	Name
Villigst	Immenweg
Ergste	Sauerfeld (Auf dem Hilf)
Westhofen	Spielpark Amtswiese Westhofen
Holzen	Agnes-Miegel-Straße Friedrich-Hegel-Straße (Spielbereich 8 – 10)
Wandhofen	Haferweg
Stadtkern I und II und östl. Mitte	Ruhrstraße Graf-Adolf-Straße

Gänsewinkel	Lindenweg
Geisecke/Lichtendorf	Fliederweg Dorfstraße
Dohrbaum/Schwerte-Ost	Lichtendorfer Straße
Heide	Auf der Ostenheide

Der Spielplatz Immenweg wurde im Jahr 2008 vollständig überplant und neu gestaltet. Er eignet sich auch deshalb als Stadtteilspielplatz, weil hier die größte Anzahl von Kindern im Einzugsgebiet Villigster Spielplätze lebt. Mehrgenerationenaspekte und die Einbindung von Jugendlichen war zur Zeit der Überplanung des Spielplatzes noch nicht aktuell. Gleichwohl ist der Spielplatz als Stadtteilspielplatz geeignet.

Der Spielplatz Sauerfeld (Auf dem Hilf) bietet aufgrund seiner Lage und Ausstattung eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung zum Stadtteilspielplatz.

Gleiches gilt für die Spielplätze Haferweg (Wandhofen), Lindenweg (Gänsewinkel), Dorfstraße (Geisecke), Lichtendorfer Straße (Schwerte-Ost), Graf-Adolf-Straße (Innenstadt) und Friedrich-Hegel-Straße. Beim Spielgelände Friedrich-Hegel-Straße kommt hinzu, dass dieses bereits als Teil des „gelebten Zentrums“ in Holzen erlebt wird.

Der Spielplatz Agnes-Miegel-Straße bildet für den Lenningskamp die spielerische Mitte. Er wird vollständig überplant.

Der Spielplatz Fliederweg in Geisecke wurde schon 2005 nicht aufgegeben, weil ein Generationenwechsel abzusehen war. Hier ist ebenfalls eine vollständige Überplanung erforderlich.

Der Spielplatz Auf der Ostenheide bietet sich aufgrund seiner Lage im Stadtteil an.

Spielplätze, die umgestaltet / neu angelegt werden sollen

Wie bereits eingangs erwähnt ist der Zustand vieler städtischer Spielplätze trostlos und der Spielwert nur noch gering. Aus diesem Grund werden kontinuierlich bestehende Spielplätze um neue Spielgeräte ergänzt oder vollständig überplant. Da die zur Verfügung stehenden Mittel im konsumtiven und im investiven Bereich begrenzt sind, werden die Maßnahmen nur schrittweise erfolgen. Priorität erhalten die Maßnahmen, die bereits im Jugendhilfeausschuss beschlossen wurden und bei denen die Ausführung von Beschlüssen ansteht.

Stadtteil	Name	Maßnahme
Ergste	Sembergweg (Friedhelm-Mann-Weg)	Neuplanung 2010 Umsetzung 2010
Holzen	Agnes-Miegel-Weg	Neuplanung 2010
Holzen	Friedrich-Hegel-Straße (Spielbereiche 8 – 10)	Rückbau von 5.000 qm auf 2.000 qm
Geisecke / Lichtendorf	Am Wiesenberge	Rückbau von rund 2000 qm auf rund 1.000 qm
Schwerterheide	Heidekamp III	Rückbau von 2.000 qm auf 550 qm Der Bolzplatz bleibt bestehen. Spielgeräte werden abgebaut. Als Spielplatz wird Heidekamp I genutzt.
	Heidekamp I	Ggf. aufwerten.

Gänsewinkel	Grünstraße	Neuanlage 2010
Stadtkern I und II, östl. Mitte	Ruhrstraße	Bauabschnitt II, Fertigstellung 2010

Spielplätze, die zurückgebaut werden können

Spielplätze müssen im Bebauungsplan als solche ausgewiesen sein. Das bedeutet, dass die entsprechenden Flächen zu diesem Zweck bestückt und benutzt werden dürfen. Für den Fall, dass ein Spielplatz z.B. aufgrund niedriger Kinderzahlen für einen gewissen Zeitraum nicht benötigt wird, können irreparable Spielgeräte abgebaut und nicht ersetzt werden. Die Spielplatzfläche bleibt als Grünfläche bestehen und kann jederzeit wieder mit Spielgeräten bestückt werden, wenn z.B. durch Generationenwechsel wieder mehr potentielle Nutzerinnen und Nutzer im Umfeld leben.

Derzeit ist nur ein Spielplatz verzichtbar. Da das Gelände als Grünfläche erhalten bleibt, steht es auch weiterhin als Ausflugsziel zur Verfügung

Stadtteil	Name
Wandhofen	Gerstenweg

Spielplätze, die aufgegeben werden können

Bei der Betrachtung der vorhandenen Spielflächen fallen Spielplätze auf, die auch in Zukunft an dieser Stelle nicht mehr benötigt werden. Da auch kein Generationenwechsel zu erwarten ist und in der näheren Umgebung ausreichend Spielfläche mit besonderem Spielwert vorhanden ist, können diese Spielplätze dauerhaft aufgegeben werden. Die Grundstücke werden dem Bereich Liegenschaften gemeldet und von dort aus ggf. vermarktet. Eine eventuelle Vermarktung ist **kein** Kriterium für die Aufgabe eines Spielplatzes.

Stadtteil	Name
Villigst	Am Uhlenhorst
Villigst	Rheinener Weg
Ergste	Auf der Hemke
Errgste	Am Derkmannsstück
Westhofen	Föhrenweg
Holzen	Westhellweg (Spielbereich 12, 13)
Wandhofen	Am Kindergarten
Stadtkern I und II, östl. Mitte	Ruhrwanderweg / Bootshaus
Gänsewinkel	Am Sohlenkamp
Gänsewinkel	Gotenstraße (Kutscherstube)
Gänsewinkel	Cheruskerstraße
Geisecke / Lichtendorf	Brunnenstraße (Pachtvertrag kündigen!)
Dohrbaum / Schwerte-Ost	Pommernweg

Prioritäten

Da nicht alle Maßnahmen gleichzeitig erfolgen können, werden Prioritäten festgelegt. Die Maßnahmen sind unterschiedlich planungs- und arbeitsintensiv oder befinden sich in verschiedenen Phasen der Ausführung. Prioritäten ergeben sich auch durch die noch ausstehende Ausführung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses aus der vergangenen Wahlperiode.

Was / Wo	Bis wann / Voraussichtliche Dauer
Stadtkern I und II, östl. Mitte Ruhrstraße	Bauabschnitt II, Fertigstellung 2010
Gänsewinkel Grünstraße	Neuanlage 2010
Ergste Sembergweg (Friedhelm-Mann-Weg)	Neuplanung 2010 Umsetzung 2010
Eine Neuplanung/Überplanung zum Stadtteil- spielplatz Vorschlag: Gänsewinkel Lindenweg (Mehrge- nerationen/Jugendliche) ODER Vorschlag: Friedrich-Hegel-Straße (dto.) ODER Vorschlag: Holzen Agnes-Miegel-Weg (dto.)	Planung 2010
Abbau von Spielgeräten auf den Spielplätzen, die aufgegeben werden. Zunächst bei den Spielplätzen, die ggf. ver- marktet werden können.	Schrittweise 2010, möglichst im 1. Halbjahr
Abbau von defekten Spielgeräten auf den Spielplätzen, die zurückgebaut werden.	Schrittweise 2010
Verkleinerung von Spielplatzflächen Ggf. Komprimierung der Spielgeräte auf eine kleinere Fläche. Die zu verkleinernde Fläche ist dann Grünfläche und steht als städtische Grünfläche der Allgemeinheit zur Verfügung.	Schrittweise ab 2010
Schwerterheide Heidekamp III Heidekamp I	Rückbau von 2.000 qm auf 550 qm Bolzplatz bleibt bestehen Spielgeräte werden abgebaut. Als Spiel- platz wird Heidekamp I genutzt. Ggf. aufwerten.

5.2 Spielplatzpatenschaften

Seit der Veröffentlichung des Spielplatzentwicklungsplanes im Jahr 2005 wurden 8 Patenschaften eingerichtet. Die Paten kommen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen. Ihnen gemeinsam ist das Interesse an bespielbaren Spielplätzen für die Kinder, die in der Regel aus der Nachbarschaft des Spielplatzes kommen. Zur Gründung einer Spielplatzpatenschaft wird eine Vereinbarung getroffen, in der die Aufgaben festgelegt sind, die die Paten erledigen möchten und können. Dabei ist zu beachten, dass die Paten keinesfalls Aufgaben übernehmen, die der Stadt Schwerte obliegen. Die Sicherheit der Spielplätze hat nach wie

vor die Stadt Schwerte sicher zu stellen. Ebenfalls das Konfliktmanagement, wenn es zu Konflikten z.B. mit Jugendlichen kommen sollte. Allerdings können die Paten den Spielplatz regelmäßig kontrollieren, ggf. Scherben und Müll in die Papierkörbe werfen und der Stadt melden, wenn Schäden oder Gefahrenquellen erkannt wurden. Sie können auch mit Unterstützung des Baubetriebshofes den Spielplatz verschönern, indem sie geeignete Spielgeräte, Bänke und Tische bunt lasieren.

Im Gegenzug ist es den Paten möglich, nach Absprache mit dem Bereich Jugend und Familien den Spielplatz für Nachbarschafts- oder Stadtteilstern mit zu nutzen. Dieses gegenseitige Entgegenkommen zahlt sich im Interesse der Kinder, die den Spielplatz nutzen, deutlich aus und belebt die Nachbarschaft bzw. den Stadtteil.

Folgende sieben Patenschaften bestehen bereits:

Theodor-Heuss-Straße	Anwohnerinnen und Anwohner
Immenweg	CDU-Ortsunion Villigst
Im Winkel	CDU-Ortsunion Ergste
Auf dem Hilff	Ergster Familienaktion e.V. (E.F.A.)
Im Rolande	Kolpingfamilie Ergste/Villigst
An der Schützengräfte	CDU-Ortsunion Westhofen
Lichtendorfer Straße	Eisenbahner Wohnungsgenossenschaft Schwerte e.G.(EWG)

Die achte Patenschaft ist in Vorbereitung:

Dorfstraße SPD Ortsverein Geisecke.

Einen Sonderfall bildet der Förderverein Spielpark Amtswiese Westhofen. Hier handelt es sich nicht um eine Spielplatzpatenschaft, sondern um einen eingetragenen Verein, der sich aktiv an den Spielplatzplanungsarbeiten des Bereiches Jugend und Familien die Amtswiese betreffend beteiligt und zur Umsetzung der Planungen intensiv um Sponsoren wirbt. Die Amtswiese Westhofen wurde im Rahmen eines mehrjährigen Projektes zum Spielpark umgestaltet und ist als Prototyp eines Mehrgenerationen- und Stadtteilspielplatzes zu sehen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Die Fortschreibung des Spielplatzentwicklungsplans erfolgt unter schwierigen Bedingungen. Zum einen gibt es die rechtliche Verpflichtung, als Stadt öffentliche Spielflächen bereit zu stellen. Geregelt sind darüber hinaus Richtwerte zur Berechnung der zur Verfügung zu stellenden Fläche sowie die Festlegung von Einzugsbereichen.

Zugleich ist die Stadt Schwerte Haushaltssicherungsgemeinde und insofern an das vom Rat der Stadt Schwerte am 19.06.2008 beschlossene Haushaltssicherungskonzept gebunden. Die die Spielplätze betreffenden Maßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf den Rückbau von Spielflächen und die konzeptionelle Veränderung von flächendeckender Versorgung zur Versorgung im Stadtteil durch Stadtteilspielplätze. Beiden Maßnahmen wurde im vorliegenden Spielplatzentwicklungsplan Rechnung getragen, ohne dabei die Verantwortung der Kommune, Spielflächen zur Verfügung zu stellen, außer Acht zu lassen. Die Frage von Rückbau oder Aufgabe von Spielflächen wurde nur in Zusammenhang mit der Frage nach akzeptablen Alternativen betrachtet und letztendlich auch in diesem Sinne entschieden.

Alle im vorliegenden Plan vorgeschlagenen investiven Maßnahmen, für die noch keine Ermächtigung vorliegt, können jedoch nur umgesetzt werden, wenn der Haushalt 2010/2011 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Dies bleibt zunächst abzuwarten. Insofern werden bis zu einer nächsten grundsätzlichen Fortschreibung, die voraussichtlich im Jahr 2015 erfolgen wird, regelmäßig Sachstandsmitteilungen im Jugendhilfe- und Sozialausschuss stattfinden.

7. Anlagen

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Ausgabe A

27. Jahrgang, ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1974, Nummer 79

III)

Bestellplanung
Hinweise für die Planung von Spielflächen
(Besl. d. Innenministerium v. 11.7.1974
M 0 2 - 301.11)

1) Allgemeines

Nach § 1 Abs. 3 BVerfG haben die Bundesländer u. a. die Befähigung der Jugendförderung zu besorgen. Die Bestmögliche können sich nach § 7 Abs. 4 BVerfGE u. Ferner nach den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung der ihrer Sicherheit und Gesundheit zu helfen. Diese Grundpflicht verpflichtet die Gemeinden, der Jugend zur freien Erfüllung ihrer Persönlichkeit entsprechende Gelegenheiten zum Spielen zu geben. Dieses Bedürfnis ist durch Bereitstellung besonders hochwertiger öffentlicher Spielflächen zu genügen, soweit dies nicht hinreichend auf andere Weise befriedigt werden kann. Die notwendigen Voruntersuchungen sollten möglichst im Rahmen einer gemeinschaftlichen Entwicklung (sowohl vorhanden, durchgeführt wegen Unbefriedigung des Flecken, Grundstücke und Anlagen sind in der Tabelle über darzustellen bzw. festzusetzen.

Die Notwendigkeit, für ausreichende Brandbreite Spiel- und Sportflächen zu sorgen, ergibt sich aus dem entgegenstehende Belange im Flächennutzungsplan berücksichtig werden, sofern sie wichtiger sind (vgl. BVerfGE 11/1 v. 12.12.1959; BVerfGE 34/371).

2) Spielflächenarten

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren entsprechend wurden verschiedene Spielarten und Arten von Spielflächen unterschieden und zweckmäßig in ein einheitliches Spielflächensystem für das ganze Gemeindegebiet eingeteilt.

3) Spielbereiche

Spielbereiche sind räumlich zusammengefaßte Spielflächen unterschiedener Art und Nutzung. Nach ihrer Funktion wird unterschieden zwischen:

- Spielbereich A (vielfache Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil)
- Spielbereich B (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock)
- Spielbereich C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe)

Die Spielbereiche sollen aus geeigneten Wohnbereichen (mit Funktion entsprechend abgestufter Altersgruppen) im wesentlichen als Wohnbereiche abgegrenzt und keine für Kinder unzulässigen Entfernungen zu den Wohnungen entstehen. Es ist anzustreben, sie in ein Grünflächensystem einzubetten und unter Berücksichtigung der weitgehend durch Entbehrung der Grünflächen bedingtes gefährloses Überwachen zu anderen Spielbereichen ermöglicht wird. Die einzelnen Spielbereiche sollen so konzipiert werden, daß sie mit möglichst unterschiedlichen Spielgeräten und -einrichtungen ausgestattet werden können, um ein vielfältiges Spielangebot zu erreichen.

4) Spielbereich A

Spielbereiche A haben eine zentrale Funktion für einen Ort bzw. Ortsteil. Sie dienen allen Altersstufen. In jedem Fall ist ein vielfältiges Spielangebot - auch für Erwachsene - möglich sein. Als allein eine Netzsportfläche von mindestens 1500 qm Größe aufweisen und in der Regel nicht weiter als 1000 m von der nächstgelegenen Wohnbereich entfernt sein. Weiterhin Verbesserung der Funktionsfähigkeit: größere Netzsportflächen vorgesehen, können sich größere Entfernungen zu den angrenzenden Wohnbereichen in Kauf genommen werden. Auf die Spielbereiche A sollen etwa 18 bis 20% der gesamten Spielflächen des Gemeindegebietes entfallen.

2.12 Spielbereiche B

Spielbereiche B sind vorzugsweise für die aktiv bewegten Kinder bestimmt und auf ihren Einsatz in und Bewegungsförderung ausgerichtet. In ihrer Funktion können sie beispielsweise für Sand-, Wasser-, Bälle-, Roll-, Bewegungs-, Lauf- oder Kletterspiele eingesetzt werden. Die Größe der Spielflächen sollte der jeweiligen Funktion entsprechen, mindestens aber 3,00 qm Fläche betragen. Die Größe muss sich dem zugewiesenen Wohnbereich über 50% in möglichst nicht überbauten über 20 bis 50% der Gesamtspielflächen des Gemeindegebietes und Spielbereich B erfüllt.

2.13 Spielbereiche C

In der Nähe der Wohnungen sollen für Kleinkinder und jüngere Schulkinder Spielbereiche C zur Verfügung stehen. Sie sollen Elementen wie z. B. zum Hüpfen, Sitzen, Balancieren und anderen Spielaktivitäten (z. B. Sandkästen, Wasserschalen) ausweichen und Flächen für Bewegung und Ballspiele enthalten. Die Nettopflanzfläche soll eine Mindestgröße von 20 qm nicht unterschreiten, die Bepflanzung zu den angrenzenden Wohnbereichen 100 m in der Regel nicht überschreiten. Etwa 20% der Gesamtspielfläche des Gemeindegebietes soll auf Spielbereiche C entfallen. Auf Flächen über 100 qm Fläche der Spielbereiche C können geeignete Gemeinschaftsanlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO eingerichtet werden, sofern diese auch der Gemeinde überlassen zur Verfügung stehen.

3. Spielflächenbedarf

Der Spielflächenbedarf hängt insbesondere von:

- der Lage, Größe und Struktur der Siedlungsgebiete
- der Flächennutzung, sowie von der Reife und der Entwicklungsphase
- der gesamten Wohnverhältnisse und dem Grünflächenanteil
- der Art der Spielzeugsysteme, anderen Möglichkeiten der Spielgestaltung

In dieser Tabelle sind die Zahlen und in der Nachschlüsselgebäude des Landes ist der Bedarf größer auf in ländlichen Gebieten und in Gemeinden der ländlichen Gebiete. Als Maß für die Ermittlung des Gesamtbedarfs in qm sind die Spielflächen (Bruttofläche) einschließlich abschließender Grünflächen und, wenn vor einem Nachweis von durchschnittlich 4 qm/Personer angegeben werden. Der entsprechende Bedarf für einzelne Siedlungs- und Bezugsgebiete (Wohnblöcke) aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Flächenanteile ermittelt werden, die dieser Regel nicht unterliegen werden sollen.

Bezugsgröße (GTZ)	Wohnfläche (EWQu)	Spielflächenbedarf (Bruttofläche) (qm/Person)
0,4	150	0,4
0,8	180	0,9
1,0	250	1,0
1,2	420	1,2
1,4	450	1,4
1,6	490	1,6
mit mehr	mit mehr	mit mehr

3) Mitunter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 BauNVO.

Die Richtwerte, insbesondere in überlegene bebauten Gebieten, können bis zur Hälfte der entsprechenden Flächenanteile haben werden, wenn entsprechende Spielzeugsysteme entsprechend berücksichtigt sind, beispielsweise durch:

- Spielstraßen, die nur für Anlagen (Geschwindigkeitsbegrenzung) freigegeben sind und geeignete Fußgängerbereiche,
- Doppelparkways geeigneter und hierzu freigegebener Flächen, z. B. mit Schuttböden in der unterirdischen Zeit und Sportanlagen

- Als solche Bereiche sind diejenigen Bereiche Spielzeugsysteme in die Anlage auf § 19 Abs. 2 BauNVO nach § 10 Abs. 2 BauNVO.

4. Lage und Zugänglichkeit der Spielflächen

Die Lage der Spielflächen ergibt sich im Allgemeinen bereits aus der Flächennutzungsanforderung zu den zugewiesenen Wohnbereichen.

Spielflächen sollen nach Möglichkeiten gut durchlüftet sein. Extreme Windlagen sind zu vermeiden.

Spielflächen sollen auch nicht im Einwirkungsbereich von Flüssen und Anlagen liegen, von denen Lärmentragenden und stark streuende Geräusche und besondere Gefahren ausgehen. Eine geringe Lärmschirmung kann wegen der Einwirkung der Spielflächen im Kinderspielbereich werden. Allgemein ist die Lage an Verkehrswegen mit viel Auswahlfeldern, wenn eine Gefahr durch die Belästigung der Kinder durch geeignete Abseparierung und abschirmende Trennzone vermieden wird auf das Belästigungsfeld. Die Abseparierung soll nicht M30-Heckel durch eine zweifelhafte Lage der Spielflächen und durch eine geeignete Stellung der Bäume/Friedhöfe gesichert werden. Zur Abschirmung störender Lärm kann ein gleichzeitig als Rodelberg dienendes Grünland beitragen.

Die Spielflächen sollen von den zugewiesenen Wohnbereichen auf dem kürzesten Weg erreichbar sein. Ein zweites Ziel ist es, dass Wohngebiete mit anderen Sportbereichen abgrenzbar sind. Zu einer Verkehrsfläche sollen sie beschaffen sein, die eine Barriere für Fußgänger darstellen und Kinderfahrzeugen hindern sind. Sie sollen selbst schon ein erlebnisreich sein und Spiele, insbesondere Bewegungsspiele, ermöglichen. Die Spielzeugsysteme der Grün- und Verkehrsfläche mit Verkehrswegen müssen ausreichend gesichert werden. Der gleiche gilt für Ausgänge von Spielflächen. Besondere Warnung oder Markierungssysteme müssen an der Spielflächenrandlinie, können.

5. Arten und Gestaltung der Spielflächen

Die Spielbereiche sollen entsprechend ihrem Flächengröße die möglichst reichhaltigsten und diversifizierten Spielangebot für die sie bestimmten Altersgruppen enthalten.

Nähere Einzelheiten zur Anlage, Größe, Flächenanforderung, Ausstattung und Gestaltung der einzelnen Spielflächenarten können dem von mir geleiteten (ursprünglich) „Öffentliche Spielplätze“ (Sonderausgabe für Landes- und Städteentwicklung) vom 2001, herausgegeben im Auftrag des Innenministeriums durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungswissenschaften, 48 Dürrenberg, 10040 Berlin entnehmen werden. In dem steht die DIN 18334 und die Empfehlung der Deutschen Olympischen Gesellschaft (deutsche Spielplatzverbände) berücksichtigt sind.

5. Darstellung und Festsetzung in Flächennutzungsplänen

5.1 Flächennutzungsplanung

Bei der Darstellung des Flächennutzungsplanes ist die Spielplatzanforderung der Gemeinde in den Grundrissen darzustellen.

Die Spielflächen sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO durch Planzeichen nach Nr. 3 der Anlage zur Planzeichenerklärung mit der besonderen Zweckbestimmung „Spielplatz“ darzustellen. In ungenutzten Wohnbereichen der Planzeichen nach § 2 Abs. 3 der Flächennutzungsplanung ist die Zweckbestimmung der Spielflächen durch besondere Kennzeichnungen wie „Spielplatz“ nicht zu erläutern.

Soweit eine Flächenanforderung im Flächennutzungsplan nicht mehr möglich oder nicht zweckmäßig ist, genügt eine handlungsfähige Darstellung der Spielflächen durch Planzeichen, die das Spielplatzsystem klar erkennen lassen.

Im Erläuterungsteil 11.1 ist der Nachweis der Deckung der Spielflächenbedarfs durch Spielflächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO des gesamte Gemeindegebietes zu erbringen.

die Verwirklichung der Spielbereiche zu ermöglichen (vgl. Nr. 2). Die sich hierzu für einen Gemeindefreizeitbereich bzw. einen Spielbereich ergebenden Flächenanforderungen sollen in einem entsprechenden Spielflächenkonzept und – soweit möglich – der Verwirklichungsskizze, besonders hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, festzulegen werden.

6.2 **Behaltungsplan**

Die Spielflächen sind im Behaltungsplan gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) des BauNVO nach Nr. 6 der Anlage zur Planverfahrenordnung festzusetzen. Soweit die Fallweise, die von den Spielflächen führen, außerhalb des Geltungsbereichs des Behaltungsplans verlaufen sollen, sind deren Verlauf und Länge, insbesondere im Hinblick auf die Begründung zu erläutern. Gründe und Abwägung der Spielflächen zu den Wohnbereichen ergeben sich aus dem im Flächenkonzeptplan dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen städtebaulichen System (§ 2 Abs. 1 BauNVO).

Wenn Behaltungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, durch die neue oder zusätzliche Baurechte für die Errichtung von Wohnungen begründet werden, so soll die Begründung gemäß § 9 Abs. 6 BauNVO Hinweise zur Zuordnung der im Geltungsbereich des Behaltungsplans aufgestellten Wohnungen zu dem im Flächenkonzeptplan dargestellten städtebaulichen System, und dessen einzelnen Spielbereichen enthalten.

6.3 **Genehmigung der Behaltungspläne und besondere Anforderungen**

Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die im Behaltungsplan vorgesehenen Baurechte mit den abwägungsgemäß durchgeführten Abwägung der Belange im öffentlichen Interesse, Sicherheit und Gesundheit, einschließlich der Berücksichtigung der sonst erkennbaren Verletzung des Abwägungsgebotes oder einer offensichtlichen Rechtsverletzung der abzuwägenden Belange ist die Genehmigung zu versagen oder sind die Wohnflächen durch Auflagen abzurufen.

Ist ein Flächenantrag gestellt, nicht genehmigt oder nicht entsprechend genehmigt, so kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des Behaltungsplans gem. § 11 vorherigen Nachweise der Erfüllung der sonstigen Anforderungen abhängig machen und die Vorlage entsprechender Unterlagen fordern.

Lesen sich bei vorhandener Bebauung die Spielflächenverhältnisse nicht oder nur unter erheblichem Aufwand ändern, Aufwand verbessern, so hat die Gemeinde für die Genehmigungspflichtig, durch Vorlage entsprechender Unterlagen prüfbar nachzuweisen.

7. **Beziehung zum Freizeitalterbeitrag**

Spielflächen, insbesondere als Teile von Freizeitalterbeiträgen sind nach § 11 BauNVO abschließend festzusetzen, wenn sie als Grundflächen Bestandteil der öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Bebauungspläne zur Erschließung notwendig sind. Dies gilt nur, wenn die Herstellung der Spielflächen entsprechend städtebaulichen Grundsätzen erfolgen oder der Ausnahmefall des § 12 Abs. 2 BauNVO vorliegt. Auf die hierzu erscheinende Rechtsprechung wird verwiesen (BVerwGE 37, 38 – DGV 1971, 32; BVerwGE 36, 155 – DVB 1971, 314; BVerwGE v. 26.10.1970 – DVB 1971, 240).

8. **Vorbereitung zum Bauverfahren**

Die nach § 10 Abs. 2 BauNVO für die Baurechte bestehende Verpflichtung positive Flächenausweisung zu erfüllen nur zu erfüllen. Nicht zum diesem Fall überhöht. Die nach dem Baurechtsplan festgelegten Spielplatzflächen sind auf die im Flächenausweisung nachzuweisende öffentlichen Spielplätze – abgesehen von den in Nr. 3 genannten Fällen – nicht einzurechnen.

Dieser Inhalt ergibt im Einklang mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Bauleitplanung
Hinweise für die Planung von Spielflächen

RdErl. d. Innenministers v. 29.3.1978 –
V C 2/V C 4 – 901.11

Der RdErl. v. 31.7.1974 (SMBl. NW 2311) wird wie folgt geändert:

Zu Nr.1. Allgemeines

Die Sätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

Nach § 1 Abs. 6 BBauG sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange der Jugendförderung, des Sports, der Freizeit und der Erholung sowie die sozialen Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen.

2. Zu Nr. 2.13 Spielbereiche C

In Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

3. Zu Nr. 3. Spielflächenbedarf

In der Anmerkung *) zur Bebauungsdichte wird „§ 17 Abs. 8 oder 9 BauNVO“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 9 oder 10 BauNVO“.

4. Zu Nr. 6.2 Bebauungsplan

In Abs. 1 Satz 1 wird „§9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAuG“. In Abs. „ Satz 1 wird „§ 9 Abs. 6 BBauG“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 8 BBauG“.

5. Zu Nr. 6.3 Genehmigung der Bauleitpläne und besondere Anforderungen

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die ihr zur Genehmigung vorgelegten Bauleitpläne bei ordnungsgemäß durchgeführter Abwägung die unter Nr. 1 Satz 1 genannten Belange ausreichend berücksichtigen.

6. Zu Nr. 7 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7.1 Nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauG sind Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete nunmehr ausdrücklich als beitragsfähige Erschließungsanlagen bestimmt, während sie nach bisherigem Recht lediglich als Grünanlage (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BbauG) oder als deren Bestandteile erschließungsbeitragsfähig waren. Sie liegen „innerhalb eines Baugebietes“, wenn sie einen bezug zu einem bestimmten Baugebiet haben (vgl. Nr. 7.2.1 meines Runderlasses vom 08.12.1976 – MBl. NW. S. 2712/SMBl. NW. 2310 -).

7.2 Die **Spielbereiche A** (Nr. 2.11) sind wegen ihrer zentralen Funktion keinem bestimmten Baugebiet zugeordnet. Sie gehören daher nicht zu den beitragsfähigen Erschließungsanlagen.

Die bestimmten Wohnbereichen zugeordneten **Spielbereiche B** (Nr. 2.12) sind grundsätzlich als beitragsfähig anzusehen. Die Entfernung von 500 m kann im Regelfall als Kriterium für die Festlegung des Anrechnungsgebietes dienen. Sie stellt allerdings keine starre Grenze dar; gewisse Über- oder Unterschreitungen der 500-m-Grenze sind zulässig. Das Abrechnungsgebiet soll deutlich sichtbare Abgrenzungen (wie z. B. Straßen) haben und nach Möglichkeit einheitliche Baukomplexe nicht durchtrennen. Umfang und Qualität der Ausstattung der Spielplätze wirken sich im Einzelfall auf den Kreis der Benutzer aus; sie sind daher ebenfalls bei der Festlegung des Abrechnungsgebietes zu berücksichtigen.

Diesen Ausführungen steht die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 21.10.1970 – IV C 72.69, BverwGE 36,155 = DVBl. 1971, 214; Urteil v. 25.04.1975 – IV C 37.73, BauR 1975, 338) nicht entgegen. Danach unterliegen Grundstücke nur bis zu einer Entfernung von etwa 200 m zu einer Grünanlage der Erschließungsbeitragspflicht. Grünanlagen kommt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gewissermaßen die Funktion eines „Gartenersatzes“ zu. Ein Grundstück ist daher nur dann von der Grünanlage als erschlossen anzusehen, wenn es sich in einer so geringen Entfernung von der Anlage befindet, dass sie ohne nennenswerten Zeitaufwand aufgesucht werden kann. Spielplätze haben dagegen eine sich von Grünanlagen wesentlich unterscheidende Funktion, die ihrerseits von der Art und Zweckbestimmung des jeweiligen Spielplatzes abhängt. Erfahrungswerte über die Länge der Wegstrecke, die üblicherweise zum Aufsuchen einer Grünanlage zurückgelegt wird, lassen sich daher auf Spielplätze nicht ohne weiteres übertragen (BverwG, Urteil v. 25.04.1975 a. a. O.). Bei Spielbereichen mit einer unter Nr. 2.12 (Spielbereich b) vorgesehenen Ausstattung kann im allgemeinen angenommen werden, dass sie von bis zu 500 m entfernt wohnenden schulpflichtigen Kindern benutzt werden.

Die in dem für die **Spielbereiche C** (Nr. 2.13) vorgesehenen Einzugsbereich von 200 m liegenden Grundstücke werden grundsätzlich von der Erschließungsbeitragspflicht erfasst.

7.3 Eine **doppelte Beitragserhebung** für Grundstücke, die zugleich im Erschließungsbereich eines Spielbereichs B und eines Spielbereichs C liegen, ist im Grundsatz unbedenklich, da diese Spielbereiche verschiedene Funktionen und Ausstattungen haben. Doppelerhebungen innerhalb der Einzugsbereiche von Spielplätzen gleicher Kategorie (B/B oder C/C) kommen nicht in Betracht.

7.4 Sind Kinderspielplätze bei Inkrafttreten der Novelle zum Bundesbaugesetz (1. Januar 1977) bereits **endgültig hergestellt**, können gem. Art. 3 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) Erschließungsbeiträge lediglich nach dem bis dahin geltenden Recht erhoben werden) vgl. Nr. 7.24 meines Runderlasses vom 08.12.1976 a. a. O.).

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1978 S. 649.

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
- 2a. vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;
3. für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße;
4. die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
6. die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden;
7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen;
8. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind;
9. der besondere Nutzungszweck von Flächen;
10. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;
12. die Versorgungsflächen;
13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;
14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen;
15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses;

17. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
 18. a) die Flächen für die Landwirtschaft und
b) Wald;
 19. die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen;
 20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
 21. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;
 22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;
 23. Gebiete, in denen
 - a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
 - b) bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen;
 24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;
 25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
 - a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
 26. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
- (1a) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

(2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur

1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig

sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

(2a) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthält. In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgesehen sein.

(3) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden. Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.

(4) Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden.

(5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

(6) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

(6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

- (7) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.
- (8) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.

E DIN 18034: 1998 – 10

-- Auszug --

4.2 Flächengrößen

Um die unterschiedlichen Bedürfnisse an die verschiedenen Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten zu erfüllen, sind unterschiedliche Flächengrößen erforderlich:

- eine zum Spielen ausgewiesene Fläche im Nachbarschaftsbereich erfordert eine Nettopielfläche von min. 500 m² und sollte in max. 200 m fußläufig erreichbar sein;
- eine zum Spielen ausgewiesene Fläche im Quartiersbereich erfordert eine Gesamtfläche von mindestens 5000 m² und sollte in etwa 400 m fußläufig erreichbar sein. – Bei großflächigen, naturnahen Bereichen (siehe 3.7) ist i.d.R. von Flächengrößen von über 10.000 m² auszugehen;
- eine zum Spielen ausgewiesene Fläche im Ortsbereich erfordert eine Gesamtfläche von mindestens 10.000 m² und sollte in max. 1000 m fußläufig erreichbar sein. - Bei großflächigen, naturnahen Bereichen (siehe 3.7) ist von einer Flächengröße auszugehen, bei der die Erlebnisvielfalt und die Regenerationsfähigkeit erhalten werden können.

ANMERKUNG: die angegebenen Flächengrößen stellen Orientierungswerte für den Flächenbedarf dar. Der Bedarf richtet sich vor allem nach den spezifischen örtlichen Gegebenheiten (z.B. Einwohnerdichte, Art der Bebauung); siehe auch Mustererlass der ARGE BAU, Ziffer 4.

Es handelt sich um Flächen, die i.d.R. mehrere unterschiedliche Spielbereiche umfassen; sie sollten im Bebauungsplan als Flächen für Spielanlagen festgesetzt werden. Einer Ausweisung öffentlicher Flächen im Nachbarschaftsbereich bedarf es nicht, wenn der Bedarf bereits durch flächen abgedeckt wird, der sich aus den Vorschriften der Landesbauordnungen für private Grundstücke ergibt.

**Satzung
über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und
Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 27.11.1986 einschl. des I. Nachtrages vom
25.09.1996**

Aufgrund

1. der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475),
2. der §§ 9 Abs. 2, 11 und 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW S. 232, ber. GV NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803)

hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.10.1986 folgende, durch Beschluss des Rates vom 18.09.1996 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzel- oder Gemeinschaftsspielflächen (§ 11 Abs. 1 BauO NW) zu schaffen sind, soweit nicht in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 BauO NW oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder anzulegen sind.
- (3) Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (Kleinwohnungen, Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielflächen um 5 qm je weitere Wohnung.

§ 3

Ausnahmen

Über Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Satzung entscheidet nach § 73 BauO NW die Baugenehmigungsbehörde.

§ 4

Lage der Spielflächen

- (1) Spielflächen müssen auf direktem Weg und gefahrlos von den Wohngebäuden aus erreicht werden können. Sie sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt und so angelegt sein, dass sie besonnt und windgeschützt sind und von den Wohnungen aus eingesehen werden können. Spielflächen mit einer Größe von mehr als 100 qm sollen von den Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.

- (2) Spielflächen sind möglichst in angemessenem Abstand von Straßen anzulegen. Sie sind in jedem Fall gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, durch Anpflanzungen, Zäune oder sonstige bauliche Anlagen so abzusichern, dass Kleinkinder ungefährdet spielen können; eine Absicherung ist insbesondere gegen Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Standplätze von Abfallbehältern vorzunehmen. Spielflächen sind ferner so anzulegen und zu sichern, dass sie nicht mit Kfz, Krafträdern, Mopeds oder Fahrrädern befahren werden können.

§ 5

Beschaffenheit der Spielflächen

- (1) Spielflächen sind so auszustatten, dass sie dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis von Kleinkindern entsprechen und zu vielseitigem Tun sowie eigener Aktivität anregen. Sie sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können.
- (2) Spielflächen sind mit Rasen oder einem anderen geeigneten Belag zu versehen, der nach Regenfällen schnell abtrocknet. Mindestens 1/5 der nutzbaren Spielfläche - zumindest aber 10 qm - sind als Sandspielfläche (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Hierbei muss die Sandfüllung eine Höhe von wenigstens 40 cm haben. Die Sandflächen sind vom gewachsenen Boden so zu trennen, dass eine Verschmutzung des Spielsandes durch Mischung mit humosem Boden vermieden wird. Der Boden der Sandspielfläche ist wasserdurchlässig zu befestigen. Wird ein Sandkasten angelegt, soll er einen mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus möglichst sitzwarmem, schnell trocknendem und splitterfreiem Werkstoff haben.
- (3) Spielflächen sind mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene zu versehen. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Auf allen Spielflächen sind mindestens 3 ortsfeste, für Kleinkinder geeignete Spielgeräte in Sandbetten aufzustellen. Die Geräte müssen mit dem Boden fest verbunden und bei Bedarf mit Sicherheitsflächen umgeben sein, so dass sie von Kleinkindern benutzt werden können, ohne sich oder andere Kinder zu gefährden.
- (5) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub, Abgasen und Lärm sind Spielflächen durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Spielflächen mit mehr als 100 qm nutzbarer Spielfläche sind durch Bepflanzung oder geeignete Bauelemente zu unterteilen, so dass Spielflächen für verschiedene Spielmöglichkeiten abgetrennt werden. Dabei soll auch auf Spielmöglichkeiten für Kleinstkinder Rücksicht genommen werden. Die Unterteilungen müssen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise vorgenommen werden. Die zur räumlichen Aufgliederung dienenden Einrichtungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche nach § 2 dieser Satzung nicht einschränken.
- (6) Bei allen Spielflächen sind auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde Einzelheiten der Herrichtung und Beschaffenheit der Spielfläche in einem besonderen Plan darzustellen und dem Bauantrag als Anlage beizufügen. Ist nach § 2 dieser Satzung eine Spielfläche mit einer Größe von mehr als 150 qm anzulegen, so kann die Baugenehmigungsbehörde die genaue Lage und Beschaffenheit der Spielfläche festlegen; ebenso ist sie berechtigt, anstelle einer größeren Spielfläche mehrere kleine Spielflächen zu verlangen.

§ 6

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Schaffung und dauernde Erhaltung von Spielflächen sind - soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden - durch Baulasten (§ 83 BauO NW) zu sichern.
- (2) Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Kinderspielfläche obliegen den Bauherren und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Plätze bestimmt sind. Erbbauberechtigte/Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern gleich. Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Spielflächen, ihre Zugänge sowie Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem solchen Zustand zu erhalten, der eine gefahrlose Benutzung gewährleistet. Spielsand ist mindestens einmal jährlich - bei Bedarf auch mehrmals jährlich - auszuwechseln.
- (4) Auf allen Spielflächen sind Behälter zur Sammlung von Abfällen aufzustellen, die regelmäßig geleert werden müssen. Die Leerung dieser Behälter ist Aufgabe der Personen nach § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (5) Spielflächen dürfen nur mit Einwilligung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung weggefallen sind oder Ersatz beschafft worden ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 22.12.1975 außer Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen
und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002**

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Rechtliche Grundlagen und Pädagogische Grundsätze

- 2.1 Rechtliche Grundlagen
- 2.2 Pädagogische Grundsätze
 - 2.2.1 Stadtteilspielplätze
 - 2.2.2 Kinder mit Behinderungen
 - 2.2.3 Mehrgenerationenaspekte
 - 2.2.4 Bolzplätze

3. Bestandsaufnahme

- 3.1 Spielflächenbedarfsberechnung – Allgemeine Hinweise
- 3.2 Spielflächenbedarfsberechnung für Schwerte gesamt und für die einzelnen Stadtteile

4. Finanzierung

5. Handlungsbedarf

- 5.1 Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen
- 5.2 Spielplatzpatenschaften

6. Zusammenfassung und Ausblick

7. Anlagen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Größe der Spielflächen

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Lage der Spielflächen

§ 5 Beschaffenheit der Spielflächen

§ 6 Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

§ 5 Tierhaltung/Hunde

§ 6 Verunreinigungsverbot

§ 7 Abfallbehälter

§ 8 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

§ 9 Kinderspielplätze

§ 10 Hausnummern

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 12 Schutzbedürftige Einrichtungen

§ 13 Schutzvorkehrungen

§ 14 Ausnahmen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten

Verwarnungsgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 18.09.2002 für das Gebiet der Stadt Schwerte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nichts Anderes bestimmt ist.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren.
4. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen.
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
7. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch "In-den-Weg-Stellen" oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln).
8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen an ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigung von Passanten, aggressives Betteln.
9. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind die von der Stadt genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltung oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

§ 5

Tierhaltung/Hunde

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen.

- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von Ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern oder ähnliches belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV NRW wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote verwiesen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven- und Getränkedosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können.
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ablassen und Einleiten von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, z.B. durch Unfall auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt sind oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 StVO anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter

Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringer Menge, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren und deren Begleit- und Aufsichtspersonen sowie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt wird.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder eine bestimmte Zeit festgelegt ist.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 13

Schutzvorkehrungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.

- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäude, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 14

Ausnahmen

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/-in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2
2. die Schutzpflichten bezüglich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4
4. die Bestimmungen zur Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6
6. die Bestimmungen zur Nutzung von Abfallbehältern gem. § 7
7. das Ab- und Aufstellverbot gem. § 8
8. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gem. § 9
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10
10. die Duldungspflichten gem. § 11
11. das Verbot gem. § 12
12. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 13

der Verordnung verstößt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

**Verwarnungsgeldkatalog
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen
im Gebiet der Stadt Schwerte**

Tatbestand	Rechtsgrundlage	Betrag
Verunreinigung durch Tiere	§ 5 Abs. 1 OBVO	30,00 €
Füttern von Tauben	§ 5 Abs. 2 OBVO	10,00 €
Unangeleinte Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	§ 5 Abs. 3 OBVO	20,00 €
Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 OBVO	15,00 €
Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen, die keine Kinder bis 14 Jahren sowie deren Begleit- bzw. Aufsichtspersonen sind	§ 9 Abs. 1 OBVO	10,00 €
Fehlende Hausnummer an Gebäuden	§ 10 Abs. 1 OBVO	10,00 €